



Anfragen zum Plenum

vom 22. Juni 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

| <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> | <i>Abgeordnete</i> | <i>Nummer der Frage</i> |
|---|-----------------------------|--|-----------------------------|
| Adelt, Klaus (SPD)..... | 48 | Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ... | 20 |
| Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) | 35 | Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) | 46 |
| Aures, Inge (SPD) | 27 | Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) | 6 |
| Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)..... | 53 | Rauscher, Doris (SPD) | 7 |
| Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 28 | Rinderspacher, Markus (SPD) | 21 |
| von Brunn, Florian (SPD) | 36 | Ritter, Florian (SPD) | 40 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ... | 14 | Rosenthal, Georg (SPD) | 22 |
| Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 2 | Schindler, Franz (SPD) | 8 |
| Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)..... | 3 | Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) | 1 |
| Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) | 15 | Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) | 31 |
| Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 16 | Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 33 |
| Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 17 | Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 32 |
| Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) | 18 | Sonnenholzner, Kathrin (SPD) | 23 |
| Häusler, Johann (FREIE WÄHLER)..... | 44 | Stachowitz, Diana (SPD) | 41 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 37 | Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 9 |
| Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)..... | 49 | Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 42 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 4 | Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)..... | 10 |
| Karl, Annette (SPD) | 50 | Strobl, Reinhold (SPD) | 34 |
| Knoblauch, Günther (SPD)..... | 13 | Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 11 |
| Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 45 | Taşdelen, Arif (SPD)..... | 51 |

| | | | |
|--|----|--|----|
| Lotte, Andreas (SPD) | 5 | Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) | 24 |
| Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) | 29 | Weikert, Angelika (SPD)..... | 52 |
| Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).... | 38 | Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) | 43 |
| Müller, Ruth (SPD) | 39 | Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) | 47 |
| Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..... | 54 | Wild, Margit (SPD)..... | 25 |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 30 | Zacharias, Isabell (SPD) | 26 |
| Petersen, Kathi (SPD) | 19 | Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) | 12 |

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

| | |
|---|---|
| Geschäftsbereich der Staatskanzlei1 | Bezuschussung der Kreisstraße AN 4neu..... 10 |
| Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Befreiung vom Rundfunkbeitrag für gemeinnützige eingetragene Vereine 1 | Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Südumfahrung von Allershausen 11 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr2 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz12 |
| Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angedrohtes Disziplinarverfahren des Bayerischen Landeskriminalamtes?2 | Knoblauch, Günther (SPD) Mietpreisbremse in Bayern..... 12 |
| Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) B 193 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....13 |
| Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gigaliner auf der B 2 Osttangente Augsburg4 | Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geplante Verlagerung des Staats- archivs Würzburg 13 |
| Lotte, Andreas (SPD) Darlehen der BayernLabo5 | Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Scheitern der Bewerbung der HAW Würzburg im Wettbewerb „Partner- schaft Hochschule und Region“ 13 |
| Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Angriff auf das Anti-Rassismus- Festival in Bamberg6 | Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ungleichbehandlung bei Erstattung der Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung 14 |
| Rauscher, Doris (SPD) Sitzplatzgarantie und Gurtpflicht in bayerischen Schulbussen7 | Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anerkennung von Religionsge- meinschaften 15 |
| Schindler, Franz (SPD) Zugverbindung Nürnberg – Schwandorf8 | Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) KITA-Streiks: Auswirkungen auf die Abschlussprüfung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in 15 |
| Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) G7-Gipfel8 | Petersen, Kathi (SPD) Unterrichtsausfall an beruflichen Schulen in Bayern 16 |
| Streibl, Florian (FREIE WÄHLER) Finanzierungslücken bei Infrastruktur- projekten aufgrund der ausgesetzten Einführung bei Infrastrukturabgaben..... 10 | Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Verteilung der demografischen Rendite im Schulsystem 18 |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |

| | |
|--|-----------|
| Rinderspacher, Markus (SPD) Masterstudienplätze in Bayern..... | 19 |
| Rosenthal, Georg (SPD) Verlagerung des Staatsarchivs Würz- burg nach Kitzingen | 20 |
| Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Ablehnung von Bewerberinnen an Krankenpflegeschulen | 21 |
| Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER) Lehrkräfte mit befristeten Verträgen | 22 |
| Wild, Margit (SPD) Mittelschulen im Schuljahr 2015/2016 | 23 |
| Zacharias, Isabell (SPD) Bayerisch-tschechische Universität | 23 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat | 24 |
| Aures, Inge (SPD) Aufstufungsantrag der Gemeinden Bad Berneck, Himmelkron, Marktschorgast, Neuenmarkt und Wirsberg zum ge- meinsamen Mittelzentrum | 24 |
| Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einhaltung der Sozialcharta bei den GBW-Wohnungen | 24 |
| Meyer, Peter (FREIE WÄHLER) Verbandsanhörung zum Bayerischen E-Government-Gesetz | 25 |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbandsanhörung zum Entwurf des E-Government-Gesetzes | 26 |
| Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Stand des Ankaufs der Flächen „Auf AEG“ | 27 |
| Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung von Schulküchen | 28 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie | 28 |

| | |
|---|-----------|
| Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Softwareförderung in Bayern | 28 |
| Strobl, Reinhold (SPD) Sanierungsarbeiten am Oberbecken des Kraftwerks Happurger See | 29 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz | 30 |
| Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Atommüllleinlagerung in das Zwischen- lager Niederaichbach bei Landshut..... | 30 |
| von Brunn, Florian (SPD) Beprobung auf Salmonellen in Legehennenbetrieben | 31 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Länderausschuss für Atomkernenergie | 32 |
| Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verstöße von Kraftwerksbetreibern..... | 32 |
| Müller, Ruth (SPD) Castoren zurück nach Bayern II | 33 |
| Ritter, Florian (SPD) Salmonellenskandal in Niederbayern – Schutz der Verbraucher I | 34 |
| Stachowitz, Diana (SPD) Salmonellenskandal in Niederbayern – Schutz der Verbraucher II | 34 |
| Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anfragen zu Vorkommnissen im Hygiene- und Tierschutzbereich in Schlachtbetrieben..... | 35 |
| Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Castoren zurück nach Bayern I | 36 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 37 |
| Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) Anerkennung als aktiver Betriebs- inhaber..... | 37 |

| | |
|---|--|
| Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Urlaub auf dem Bauernhof.....38 | Karl, Annette (SPD) Zulassung von Auszubildenden zur Zwischenprüfung 43 |
| Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) Dorferneuerungsprogramm.....39 | Taşdelen Arif (SPD) Zusätzliche Mittel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 43 |
| Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Pachtzahlungen von bayerischen land- wirtschaftlichen Staats- und Versuchs- gütern39 | Weikert, Angelika (SPD) Ausnahmegenehmigungen für Sonntagsarbeit 44 |
| Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.....41 | Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.....44 |
| Adelt, Klaus (SPD) Finanzierung von Beratungsstellen für Missbrauchsopfer41 | Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Ärztliche Schweigepflicht..... 44 |
| Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Asylbewerberkinder in Kindergärten und Kindertagesstätten42 | Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jugendhospiz 45 |

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
Ich frage die Staatsregierung, welche Ausnahmen von der Rundfunkbeitragspflicht für gemeinnützige Vereine bestehen (z.B. ob Vereine mit Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, beitragsbefreit sind), welche formellen Voraussetzungen gegebenenfalls erfüllt sein müssen, damit ein gemeinnütziger Verein von der Beitragspflicht befreit wird, wenn seine Geschäftsstelle in der Wohnung des Vorsitzenden untergebracht ist (z.B. Kennzeichnung des Vereinssitzes in der Satzung bzw. entsprechender Vermerk im Vereinsregister) und welche gemeinnützigen Vereine in Bayern von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind?

Antwort der Staatskanzlei

Rundfunkbeiträge werden für Wohnungen und Betriebsstätten erhoben. Bei Vereinen ist § 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) – Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich – maßgeblich. Sofern ein Verein eine Betriebsstätte innehat, so sind hierfür je nach Anzahl der dort neben dem Inhaber Beschäftigten Rundfunkbeiträge zu entrichten. Für gemeinnützige Vereine als solche sieht der RBStV keine Befreiung vom Rundfunkbeitrag vor.

Eingetragene gemeinnützige Vereine werden jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RBStV dergestalt privilegiert, dass sie unabhängig von der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten höchstens einen Rundfunkbeitrag i. H. v. derzeit 17,50 Euro entrichten müssen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV muss die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachgewiesen werden, z.B. durch den Beleg der Steuervergünstigung.

In der Praxis haben Vereine oft keine eigene Betriebsstätte, da sie beispielsweise Räumlichkeiten der Gemeinde oder einer Gaststätte nutzen. Für diese sind die Vereine nicht selbst anmeldepflichtig. Arbeitet ein Vereinsmitglied (z.B. der Vereinsvorsitzende) in seiner Wohnung für den Verein, so wird auch dort kein Rundfunkbeitrag fällig, weil er bereits privat für seine Wohnung einen Rundfunkbeitrag entrichtet. Auch ein separates Arbeitszimmer in der Wohnung ist nicht beitragspflichtig. Dieses müsste laut Auskunft des Bayerischen Rundfunks lediglich als „beitragsfreie Betriebsstätte“ des Vereins an den Beitragsservice gemeldet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
**Dr. Sepp
Dürr**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Wortlaut das Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts den Beamten Robert M. und Stephan S. die Einleitung eines möglichen Disziplinarverfahrens, das laut Bericht des Bayerischen Rundfunks bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses „Labor“ zurückgestellt wird, androht, ob die Staatsregierung die in der Sendung „kontrovers“ vom 4. Februar 2015 aufgeführte rechtliche Beurteilung teilt, dass das Bayerische Landeskriminalamt, „wenn es der Auffassung ist, dass es konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gibt, unverzüglich, also sofort, von Gesetzes wegen ein Disziplinarverfahren einleiten [muss]“, und ob das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr derzeit prüft, ob die Führung des Bayerischen Landeskriminalamts gegenüber den beiden Beamten wegen früherer Disziplinarverfahren voreingenommen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrZu Teilfrage 1:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 informierte das Bayerische Landeskriminalamt die Beamten Robert M. und Stephan S. darüber, dass die Staatsanwaltschaft München I aufgrund einer Eingabe des anwaltlichen Vertreters von Dr. Bernd Schottdorf geprüft habe, ob wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht ein Ermittlungsverfahren gegen die Beamten einzuleiten sei und dass von der Einleitung gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) abgesehen worden sei, da keine Offenbarung von Geheimnissen i. S. d. § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) festgestellt werden konnte. In diesem Zusammenhang wurden die Beamten aus Fürsorgegründen auf § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) hingewiesen, wonach sie über die ihnen „bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten“ grundsätzlich Verschwiegenheit zu bewahren haben. Zugleich wurden die Beamten über das Erfordernis einer Aussagegenehmigung für den Untersuchungsausschuss informiert und es wurde ihnen nahegelegt, auch Interviewanfragen künftig mit der Behördenleitung abzuklären bzw. eine Aussagegenehmigung zu beantragen.

Das Schreiben endet mit folgendem Passus (Unterstreichungen und Hervorhebungen übernommen):

„Wir betonen ausdrücklich, dass der vorliegende Hinweis **kein** generelles Verbot darstellt, Medienauftritte wahrzunehmen oder sich auf anderem Wege mitzuteilen, jedoch sind die oben dargestellten beamtenrechtlichen Pflichten – sowohl in Ihrem eigenen Interesse, als auch im Interesse des Dienstherrn – zu beachten und das Erfordernis einer Genehmigung im Einzelfall zu prüfen.“

Dabei weise ich Sie aber auch darauf hin, dass vor diesem Hintergrund eine dienstaufsichtsrechtliche Prüfung Ihrer bisherigen, gegenüber verschiedenen Medien getätigten Äußerungen unvermeidbar ist, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, dass eventuelle Dienstpflichtverletzungen möglicherweise einer Rechtfertigung unterlagen. Da letzteres nicht zu bewerten ist, ohne der Bewertung des Untersuchungsausschusses Labor vorzugreifen, wird diese Prüfung bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des Ausschusses zurückgestellt.

Im Übrigen biete ich Ihnen an, eventuell bestehende Fragen in diesem Zusammenhang in einem persönlichen Gespräch zu klären und darf Sie für diesen Fall um Kontaktaufnahme mit mir bitten.“

Zu Teilfrage 2:

Die Staatsregierung teilt die rechtliche Beurteilung, die die in Art. 19 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) geregelte Rechtslage widerspiegelt.

Dass auch das Bayerische Landeskriminalamt diese rechtliche Beurteilung teilt, ergibt sich aus dem obigen Zitat. Darin wird den Beamten mitgeteilt, dass deren Aussagen im Hinblick auf mögliche Dienstpflichtverletzungen dienstaufsichtsrechtlich (was nicht gleichbedeutend ist mit disziplinarrechtlich) überprüft werden. Allerdings müssen die Untersuchungsergebnisse des Untersuchungsausschusses Labor abgewartet werden, um mögliche Rechtfertigungsgründe, die zu Gunsten der Beamten greifen können, wenn sich deren Behauptungen als wahr erweisen, berücksichtigen zu können. Das durch das Bayerische Landeskriminalamt eingeleitete dienstaufsichtliche Vorverfahren dient der Klärung der Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte eines Dienstvergehens vorliegen und damit ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Zu Teilfrage 3:

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat eine derartige Befangenheitsprüfung bereits durchgeführt.

In Reaktion auf das bereits zitierte Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 17. Dezember 2014 hatte der Rechtsbeistand des Beamten M. sich mit Schreiben vom 3. Januar 2015 an das Bayerische Landeskriminalamt gewandt und eine mögliche Befangenheit der Behördenleitung des Bayerischen Landeskriminalamts thematisiert. Daraufhin hatte das Bayerische Landeskriminalamt dieses Schreiben an das StMI weitergeleitet und um Prüfung der Befangenheit gebeten.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2015, welches dem Rechtsanwalt durch das Bayerische Landeskriminalamt mit Schreiben vom 25. März 2015 weitergeleitet wurde, teilte das StMI mit, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht besteht.

Eine Befangenheit würde vorliegen, wenn auf Grund objektiv feststellbarer, konkreter Tatsachen die mögliche Besorgnis nicht auszuschließen sei, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden.

Dies war in der Person des Behördenleiters nicht der Fall.

3. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass durch den Ausbau der A 7 die B 19 mittel- und langfristig keine netzkonzeptionelle Bedeutung mehr hat und welche Voraussetzungen bzw. Planungsschritte müssen gegeben sein, dass die B 19 zur Staatsstraße abgestuft wird bzw. welche Behörden und politische Gremien müssen diese Abstufung dann in die Wege leiten (bitte den Zeitraum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im nordöstlichen Raum Würzburg stehen für den weiträumigen Verkehr die Autobahnen A 7 und die A 70 zur Verfügung. Für eine Stärkung der B 19 als Verkehrsachse zwischen den Anschlussstellen A 3 Würzburg/Estenfeld und A 70 Werneck lässt sich damit kein netzkonzeptionelles Interesse des Bundes begründen. Dies hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auch mehrfach bestätigt, zuletzt mit Schreiben vom 5. Mai 2014 an die Bürgerinitiative Verkehrsberuhigung und Ortsumgehungen Unterpleichfeld, Bergtheim, Opferbaum und Eßleben.

Eine Abstufung der B 19 zwischen der A 7 (Anschlussstelle Würzburg/Estenfeld) und der A 70 (Anschlussstelle Werneck) ist nach derzeitigem Stand in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. Hierfür ist

zuvor ein Ausbau der A 7 erforderlich, da die Leistungsfähigkeit dieser vierstreifigen Autobahn mit einer aktuellen durchschnittlichen Verkehrsbelastung von täglich 60.000 Kfz/24 h bereits erreicht ist. So ist die A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahndreieck Werneck bundesweit als Engpass mit häufiger, kapazitätsabhängiger Staugefahr im Bundesautobahnnetz identifiziert. Bayern hat deshalb in die Anmelde-Liste Straße für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP), die der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung am 12. März 2013 beschlossen hat, den sechsstreifigen Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahndreieck Werneck aufgenommen.

Durch den Ausbau erhält die A 7 wieder ausreichend freie Kapazität. Dies bietet das Potential für eine deutliche Entlastung der B 19 vom überregionalen Verkehr. Die B 19 wird dann aller Voraussicht nach an Bedeutung für den weiträumigen Verkehr verlieren. Die Abstufung der B19 in eine niedrigere Straßenklasse könnte erfolgen, wenn sich die Verkehrsbedeutung geändert hat.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) entscheidet die Oberste Landesstraßenbaubehörde über eine Abstufung. Das ist in diesem Fall die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI).

Wird eine Entscheidung zur Abstufung getroffen, dann wird zur Durchführung des notwendigen Verwaltungsaktes ein sogenannter Umstufungsantrag durch das zuständige Staatliche Bauamt Würzburg erstellt, an die Mittelbehörde (Regierung von Unterfranken) zur Prüfung vorgelegt und anschließend dem StMI zum Vollzug vorgelegt. Die Umstufungsverfügung wird dann im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

4. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezugnahme auf die von mir am 7. Mai 2015 gestellte Schriftliche Anfrage betreffend „Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Verkehrsbelastung durch die geplante B 2 Osttangente Augsburg“ auf Drs. 17/6975, in der es heißt, dass es derzeit keine Überlegungen zur Nutzung der geplanten Osttangente für Gigaliner gäbe, und vor dem Hintergrund, dass im Rundbrief der Industrie- und Handelskammer Schwaben Ausgabe 01/15 auf die Fahrstrecke von Gigaliner von der B 17 zur A 8 hingewiesen wird, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Anschlusspunkten und auf welcher Trasse eine Gigaliner-Verbindung von der B 17 zur A 8 geplant ist (einschließlich mit und ohne im Falle des Baus der Osttangente) und ob dabei die derzeitige Lechbrücke für Gigaliner geeignet ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den so genannten Feldversuch Lang-Lkw hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (jetzt: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – BMVI) am 19. Dezember 2011 die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberStVAusnV) erlassen; diese ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Der Versuchszeitraum ist auf fünf Jahre angelegt.

Der Streckenabschnitt von der B 17 (Anschlussstelle Königsbrunn-Süd) über Bobinger Straße, Lechstraße, St 2380, B 2, Chippenham-Ring, AIC 25 bis zur A 8 (Anschlussstelle Friedberg) wurde im Zuge der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenver-

kehrrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge vom 26. August 2014 (veröffentlicht am 3. September 2014 im Bundesanzeiger) erstmals als Versuchsstrecke für sog. Lang-Lkw zugelassen. Diese Strecke entspricht dem derzeit bestehenden Straßennetz.

Der Aufnahme dieser Strecke ging eine umfangreiche Prüfung durch die örtlich zuständige Regierung von Schwaben unter Beteiligung der betroffenen Stellen (u.a. Polizeipräsidium Schwaben Nord, Landratsämter Augsburg und Aichach-Friedberg, Stadt Augsburg, Staatliches Bauamt Augsburg) voraus.

Ob die geplante B 2 Osttangente Augsburg künftig in den Feldversuch einbezogen werden könnte, muss derzeit nicht entschieden werden. Der Feldversuch ist bis Ende 2016 befristet.

Für die in der Fragestellung genannte Lechbrücke besteht keine Tonnagenbeschränkung. Sie ist damit auch für die Benutzung durch sich hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts von „normalen“ Lkw nicht unterscheidende sog. Lang-Lkw geeignet.

5. Abgeordneter **Andreas Lotte** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden bislang Darlehen der BayernLabo zur Förderung des Wohnungsbaus ausbezahlt, wie viele dieser Darlehen wurden zurückgezahlt, und welcher Bestandteil dieser Rückflusssumme wurde in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaats Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus für Maßnahmen der Wohnraumförderung verwendet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die BayernLabo als Organ staatlicher Wohnungspolitik wickelt für den Freistaat Bayern die bankspezifischen Aufgaben bei der Verwaltung der Wohnraumförderungsmittel treuhänderisch ab. Seit dem Krieg wurden über die BayernLabo Darlehen in zweistelliger Milliardenhöhe ausgereicht. Das Gesamtvolumen lässt sich in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.

Bei den ausgereichten Darlehen wurden von den Darlehensnehmern die geforderten Zins- und Tilgungsleistungen in aller Regel erbracht. Allerdings lässt es sich bei einer Darlehensförderung nicht vermeiden, dass Ausfälle durch Insolvenz, Stundung, Niederschlagung und Erlasse vorkommen. Die konkrete Höhe der seit Anbeginn der Wohnraumförderung ausgefallenen Darlehen kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht festgestellt werden.

Die Rückflüsse aus den Wohnraumförderungsdarlehen wurden und werden entsprechend dem Bayerischen Gesetz über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues wieder für die Wohnraumförderung eingesetzt. Seit dem Jahr 2007 können die Rückflüsse gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes auch im Rahmen der Städtebauförderung für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse dienen.

In welcher Höhe die Rückflüsse konkret, seit es die Wohnraumförderung in Bayern gibt, für die Wohnraum- bzw. die Städtebauförderung verwendet wurden, lässt sich in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln.

6. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Nachdem am Sonntag, 7. Juni 2015, das Anti-Rassismus-Festival im Haus Balthasar in Bamberg von gewaltbereiten Rechtsextremen aktiv angegriffen wurde und einzelne Täter von der Polizei daraufhin festgenommen wurden, frage ich die Staatsregierung, wie werden solche eindeutig gewaltbereiten Aktionen von rechtsextremen Kräften im Hinblick auf die rechtsextreme Szene in Oberfranken beurteilt, welche Ermittlungsergebnisse zur Tat liegen vor und kann diese Aktion mit Mitgliedern des neugegründeten Kreisverbandes der Partei „Die Rechte“ in Bamberg in Verbindung gebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Vorfeld des Festivals des „Festival contre le racisme“ (7. bis 12. Juni 2015) im Bamberger „Cafe Balthasar“ wurde die Polizei durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) über eine mögliche abstrakte Gefährdung der Veranstaltung in Kenntnis gesetzt, zumal Rechtsextremisten aus der Region bereits zuvor wiederholt Auseinandersetzungen mit dem „linken Gegner“ gesucht hatten.

Die Ansammlung von verummten Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum am 7. Juni 2015 vor dem linken Szenetreff „Cafe Balthasar“ stellt hinsichtlich der Vorbereitungs- bzw. Vorgehensweise eine neue Qualität dar. Bisher fanden Aktionen der rechtsextremistischen Bamberger Szene regelmäßig spontan und unter Alkoholeinfluss statt. Bei allen an den Vorfällen am 7. Juni 2015 Beteiligten verlief der Alkoholttest – mit einer unerheblichen Ausnahme – allerdings negativ.

Auch die Tatsache, dass der Übergriff auf die Veranstaltungsstätte trotz der vor Ort befindlichen Polizeistreife und bei Tag durchgeführt wurde, belegt die zunehmende Bereitschaft der rechtsextremistischen Bamberger Szene, offen provokative Akte durchzuführen.

Am 8. Juni 2015 postete die Partei „DIE RECHTE“ – Kreisverband Bamberg auf ihrem Facebook Profil ein Foto mit fünf unkenntlich gemachten Parteiaktivisten und verlinkte einen Pressebericht über die Vorfälle vor dem „Cafe Balthasar“. Demnach handelt es sich hierbei um eine Aktion, an der Aktivisten der Kreisverbände Bamberg und Nürnberg der Partei „DIE RECHTE“ teilgenommen haben.

Darüber hinausgehende Informationen sind Bestandteil des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 126 der Strafgesetzbuches – StGB – (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) und werden durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Bamberg in enger Abstimmung mit dem BayLfV und unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Bamberg bearbeitet. Die polizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen. Es konnten alle Täter ermittelt werden. Die Staatsanwaltschaft Bamberg beabsichtigt, Anklage zu erheben.

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist in Bayern und insbesondere auch Oberfranken seit Jahren eine zentrale Schwerpunktaufgabe aller Sicherheitsbehörden, die eine ständige Neubewertung der Gefährdungslage im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) – rechts – erfordert und durch eine Intensivierung des Bekämpfungsansatzes gewährleistet wird.

7. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Nach dem Schulbusunglück Anfang Juni 2015 im Landkreis Ebersberg und der anschließenden (fraktionsübergreifenden) Diskussion zu Sitzplatzgarantie und Gurtpflicht in Schulbussen frage ich die Staatsregierung, welche Haltung hat sie zu Verbesserungen der Schulbussicherheit durch eine Sitzplatzgarantie und eine Gurtpflicht, mit welchen (weiteren) Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung auf Unfälle mit Schulbussen zu reagieren und wie gedenkt sie, die Landkreise (hier insbesondere den Landkreis Ebersberg) hinsichtlich dieser beiden genannten Verbesserungen für die Sicherheit unserer Kinder stärker als bislang finanziell zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine generelle Bereitstellung eines Sitzplatzes für jeden Fahrgast sowie die Einführung einer Gurtpflicht ist im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kaum zu realisieren. Wegen des stark wechselnden Fahrgastaufkommens müssten von den Unternehmern für die kurzen Spitzenzeiten (insbesondere zu den Schulanfangszeiten) ständig große Fahrzeug-Reservekapazitäten vorgehalten werden, was letztlich zu einer erheblichen Verteuerung der Fahrpreise im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) führen und damit den Fortbestand eines flächendeckenden Angebotes an öffentlichen Verkehrsleistungen gefährden würde. Auch praktisch ist es kaum vorstellbar, dass bei Belegung aller Sitzplätze keine weiteren Fahrgäste zusteigen dürften oder Beförderte für Schüler ihren Sitzplatz frei räumen müssten.

Die Ausrüstung von Bussen mit Sicherheitsgurten ist bundeseinheitlich geregelt (§ 35a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO). Neue Busse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t müssen seit 1. Oktober 2001 wie ein Pkw mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein. Eine generelle Ausnahme von der Gurtausrüstungspflicht gilt jedoch für diejenigen Busse, die für den Einsatz im Nahverkehr und für die Beförderung stehender Fahrgäste gebaut sind. Das sind vor allem Busse, die im öffentlichen Linienverkehr eingesetzt werden. Zur Verbesserung der Insassensicherheit ist in der Straßenverkehrs-Ordnung für Omnibusse mit stehenden Fahrgästen auch außerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h begrenzt.

Die Organisation der Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen, d.h. der Gemeinden, Städte und Landkreise. Die kommunalen Aufgabenträger haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung in erster Linie Unternehmen des ÖPNV einzusetzen, andere Verkehrsmittel, wie z.B. Schulbusse im freigestellten Schülerverkehr, dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies notwendig oder wirtschaftlicher ist. Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung gewährt der Freistaat Bayern den zuständigen Kommunen nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) pauschale Zuweisungen in Höhe von derzeit ca. 60 Prozent der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewährt den Verkehrsunternehmen ferner Ausgleichsleistungen für die durch den Verkauf von vergünstigten Zeitfahrausweisen an Schüler, Studenten und Auszubildende entstehenden Mindereinnahmen. Damit beteiligt sich der Freistaat Bayern in erheblichem Umfang an der Finanzierung des Verkehrsangebotes für den Ausbildungs- und Linienverkehr.

Freigestellte Schülerverkehre, um einen solchen handelte es sich bei dem am 8. Juni 2015 in den Unfall im Landkreis Ebersberg verwickelten Bus, basieren auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen Verkehrsunternehmen und Schulaufwandsträger. Hier ist es möglich, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und in den Grenzen des für alle Kommunalhaushalte geltenden Grund-

satzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vertraglich geringere Kapazitätsauslastungen zu vereinbaren. Mit der Aufnahme des „Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ in den Beförderungsvertrag besteht für die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung eine weitere Möglichkeit, hier Rahmenbedingungen für die Beförderung der Schüler zu schaffen. Über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Steigerung der Beförderungsqualität haben die vor Ort beteiligten Stellen im Einzelfall, auf Grund der örtlichen Verhältnisse und unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen zu entscheiden.

Das Risiko, im Schulbus einen Unfall zu erleiden, ist geringer als bei anderen Schulwegalternativen. Die Einführung einer Sitzplatzgarantie und einer Gurtpflicht im Schülerverkehr in Bayern wird auch unter Berücksichtigung des Unfallgeschehens am 8. Juni 2015 aus den genannten Gründen nicht erwogen.

8. Abgeordneter **Franz Schindler** (SPD) Da nach Angaben von Reisenden der fahrplanmäßig um 15.43 Uhr in Nürnberg abfahrende Regionalzug in Richtung Schwandorf fast täglich nicht fahrplanmäßig um 16.50 Uhr, sondern mit einer Verspätung von fünf bis zehn Minuten in Schwandorf ankommen soll, frage ich die Staatsregierung, ob die Angaben zutreffen, was die Ursachen hierfür sind und welche Maßnahmen ergriffen werden, damit die Fahrzeit von 1 Stunde 7 Minuten laut Fahrplan eingehalten werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Analyse der Pünktlichkeit des RE 3565 (ab Nürnberg 15:43 Uhr; an Schwandorf 16.50 Uhr) ergab folgendes Ergebnis: Im Jahr 2015 wurden bislang von 155 Ankomstmessungen der Haltepunkt Schwandorf in 89 Fällen pünktlich, in 32 Fällen bis zu drei Minuten verspätet, in 15 Fällen bis zu fünf Minuten verspätet und in 19 Fällen mit mehr als fünf Minuten Verspätung erreicht. Die Aussage der fast täglichen Verspätung von mehr als sechs Minuten trifft somit nicht zu.

Die überwiegenden Ursachen für Verspätungen des RE 3565 sind Zugfolgeverspätungen auf eingleisigen Streckenabschnitten, angeordnete Geschwindigkeitsreduzierungen aufgrund von Sturmwarnungen sowie die seit Anfang April 2015 ausgeschaltete Neigetchnik bei mehreren Fahrzeugen. Bezüglich der Verspätungen aufgrund der teilweise ausgeschalteten Neigetchnik stellte Deutsche Bahn Regio seit dem Sommerfahrplan am 14. Juni 2015 die Umläufe zur Stabilisierung der Pünktlichkeit entsprechend um.

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) kürzt beim Regionalverkehr ihre Zahlungen, wenn die von ihr geforderten Pünktlichkeitswerte nicht erreicht werden. Mit dieser Maßnahme soll der Druck bei den Verkehrsunternehmen erhöht werden, um eine hohe Betriebsqualität zu gewährleisten.

9. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel, welche Dienste ihr bei der Gefahrenprognose hinsichtlich potentieller Gewalttäter zugearbeitet haben, wie viel aufgegriffene bzw. zurückgewiesene potentielle Gewalttäter es bei den Grenzkontrollen gegeben hat und auf welcher gesetzlichen Grundlage die nach Ort und Dauer anzugebenden Straßensperren auch bereits Tage vor dem Gipfel errichtet wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zuge der polizeilichen Vorbereitungen auf den G7-Gipfel 2015 wurde unter anderem beim Bayerischen Landeskriminalamt eine Informationssammelstelle eingerichtet, durch welche die gezielte Auswertung anlassbezogener Erkenntnisse im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, der relevanten Parallelveranstaltungen, der aktuellen Gefährdungslage sowie der Allgemeinkriminalität erfolgte. Für die Gefahrenprognose wurden die Erkenntnisse des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einbezogen.

Der gesamte nachrichtendienstliche Informationsfluss an die Bayerische Polizei wurde über das LfV gesteuert. Hierzu hat das LfV eine „International Intelligence Cell“ eingerichtet, in der neben Mitarbeitern des LfV auch Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und anderer Landesämter für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sowie auch ausländischer Nachrichtendienste vertreten waren.

Im Zusammenhang mit dem G7-Gipfel wurden durch die Bundespolizei im Zeitraum vom 26. Mai bis 15. Juni 2015 u.a. Grenzkontrollen gem. Art. 23 des Schengener Grenzkodexes (SGK) und die Überwachung der sog. Grünen Grenze im näheren Einsatzraum um Elmau durchgeführt. Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr liegen derzeit noch keine abschließenden Zahlen über aufgegriffene bzw. zurückgewiesene Gewalttäter vor.

Temporäre bzw. Teilsperren von Straßen wurden durch die jeweils sachlich und örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) angeordnet. Diese Maßnahmen dienten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Zufahrtswegen in den Veranstaltungsraum Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald.

Die temporären bzw. Teilsperren, welche mittels Selektionskontrollstellen umgesetzt wurden, hatten zum Ziel, den Transitverkehr abzuleiten. Quell- und Zielverkehr waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

Die Selektionskontrollstellen wurden am Donnerstag, 4. Juni 2015, 06.00 Uhr in Kraft gesetzt. Sie wurden je nach Bedarf bis Montag, 8. Juni 2015, 18.00 Uhr durchgeführt, wobei die Durchfahrt grundsätzlich möglich war. Komplettsperren wurden nur während der Durchfahrt der Staatsgäste vorgenommen.

Die Selektionskontrollstellen wurden an folgenden Örtlichkeiten eingerichtet:

- BAB 95, AS Sindelsdorf, Fahrtrichtung Süden,
- B 2, an der B 472, Nähe Spatzenhausen, Fahrtrichtung Süden,
- B 2, an der St 2562, Nähe Ohlstadt, Fahrtrichtung Süden,
- B 2, am Ort Eschenlohe, Fahrtrichtung Süden,
- B 23, an der St 2060, Nähe Ettal, Fahrtrichtung Süden,
- B 2, am Kreisverkehr Garmisch, Fahrtrichtung Mittenwald,
- St. 2542, nördlich Mittenwald, in Fahrtrichtung Schmalensee,
- B 2, an der Abfahrt Mittenwald Süd, Fahrtrichtung Norden,
- B 2, an der Abfahrt Mittenwald Mitte, Fahrtrichtung Norden und Süden,
- B 2, an der Abfahrt Mittenwald Nord, Richtung St 2542,
- B 11, an der Spinne Krün Ost, Abfahrt Richtung B 2 nach Garmisch-Partenkirchen,
- B 2, an der Spinne Krün Süd zur Abzweigung B 11, Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen,
- B 11, am südlichen Ortsende Einsiedl, Fahrtrichtung Süden,

- B 307, an der B 13, Sylvensteinsee, Fahrtrichtung Vorderriß,
- St 2370, in Sindelsdorf, Fahrtrichtung Süden,
- B 23, in der Nähe Grainau, Fahrtrichtung Norden
- B 2, am Ortsbeginn Garmisch-Partenkirchen Nähe Krankenhaus, Fahrtrichtung Westen.

Weiterhin wurden an verschiedenen Stellen technische Sperren eingesetzt, um die Selektivkontrollen zu unterstützen. Diese waren vom 4. Juni 2015, 06.00 Uhr bis 8. Juni 2015, 18.00 Uhr in Kraft gesetzt.

- BAB 95, AS Penzberg/Iffeldorf, Auffahrt auf die BAB in Fahrtrichtung Süden,
- BAB 95, AS Murnau/Kochel, Auffahrt auf die BAB in Fahrtrichtung Süden,
- BAB 95, AS Eschenlohe, Auffahrt auf die BAB in Fahrtrichtung Süden,
- B 2, Nähe Barmsee, Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen, Auffahrt auf die B 2,
- B 2, am Ort Barmsee, Fahrtrichtung Garmisch-Partenkirchen, Auffahrt auf die B 2, B 2, Nähe Bärnbichl, Auffahrt auf die B 2,
- B 2, Mittenwald Nord, Fahrtrichtung Norden, Abfahrt auf die St 2542 in Richtung Mittenwald,
- B 2, Mittenwald Süd, Fahrtrichtung Süden, Abfahrt auf die Innsbrucker Straße in Mittenwald.

10. Abgeordneter
**Florian
Streibl**
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, welche Infrastrukturprojekte des Bundes in Bayern werden aufgrund der ausgesetzten Einführung der Infrastrukturabgabe (vulgo Pkw-Maut) nun Finanzierungslücken aufweisen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Gesetz zur Einführung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung der Bundesfernstraßen ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Union, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, sind die zusätzlichen Einnahmen für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht – wie bisher geplant – ab 2016 zu erwarten. Dennoch werden für die Bundesfernstraßen ab 2016 zusätzliche Mittel aus den erhöhten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in Höhe von 5 Mrd. Euro gemäß Koalitionsvertrag, der Erweiterung der Lkw-Maut und aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 – 2018 zur Verfügung stehen. Der Bundeshaushalt 2016 ist noch nicht verabschiedet. Die Zuordnung der Mittel zu konkreten neuen Maßnahmen in Bayern ist nicht möglich, da über neue Baubeginne ab 2016 noch nicht entschieden ist.

11. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sich die Sachlage für die Förderung durch das Bayerische Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) für den Bau der Kreisstraße AN 4neu (Landkreis Ansbach) durch die Feststellung des Bayerischen Verwaltungsgerichts im Urteil (Az.: 9 N 14.2326) vom 28. Oktober 2014, dass die geplante Kreisstraße AN 4neu eine Haupterschließungsstraße sei, geändert hat, ob Erschließungsstraßen prinzipiell gefördert werden und wann mit einer klaren Entscheidung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Bau der Kreisstraße AN 4neu liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vor. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 28. Oktober 2014 den Bebauungsplan Nr. 2 für das „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“, der auch die Kreisstraße AN 4neu im Flächenumfang enthält, für unwirksam erklärt. Auch gegen den Bebauungsplan Nr. 3 für die neue Kreisstraße außerhalb des Sondergebiets ist ein Normenkontrollverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Oktober 2014 im Normenkontrollverfahren hat keinen Einfluss auf die förderrechtliche Bewertung des Baus der Kreisstraße AN 4neu. Der Bau von Kreisstraßen ist grundsätzlich förderfähig nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Kreisstraßen sind innerhalb geschlossener Ortschaften nicht als Erschließungsstraßen einzustufen. Baulastträger für die Kreisstraßen im Landkreis Ansbach ist der Landkreis. Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) können nur für den von Gemeinden zu tragenden Erschließungsaufwand erhoben werden. Sie werden von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

Anlieger- und Erschließungsstraßen können nicht aus dem BayGVFG gefördert werden. Eine Entscheidung über die Förderung der Kreisstraße AN 4neu ist erst dann möglich, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und ein entscheidungsreifer Förderantrag gestellt ist.

12. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann die Südumfahrung der Gemeinde Allershausen (Landkreis Freising), die bei der Aufstellung des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern von Dringlichkeitsstufe 1 in Stufe 2 zurückgestuft wurde, wieder in die Dringlichkeitsstufe 1 aufrücken, nachdem die dort enthaltene Ortsumfahrung von Gräfelfing (Landkreis München) nach einem Bürgerentscheid im Jahr 2013 nicht realisiert wird und dadurch Mittel in vergleichbarer Höhe (20,7 Mio. Euro für den Freistaat Bayern) frei geworden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Entsprechend den Festlegungen zur Abwicklung des Ausbauplans ist ein Vorziehen der Projekte der 2. Dringlichkeit wegen eines unvorhergesehenen höheren Verkehrsbedarfs, insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur, möglich (vergleichbar § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes). Eine neuerliche Bewertung des Projektes mit aktuellen Daten hat dabei das Ergebnis „bauwürdig“ zu erreichen. Im Gegenzug zu den vorgezogenen Projekten sind Projekte der 1. Dringlichkeit mit vergleichbarer Kostenhöhe, deren prioritäre Verwirklichung nicht mehr gegeben ist, zurückzustellen. Dieser Tausch bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Obersten Baubehörde und mit dem jeweiligen Regionalen Planungsverband.

Eine Prüfung des unvorhergesehenen höheren Verkehrsbedarfs ist bis dato noch nicht erfolgt. Zudem liegt noch keine neuerliche Bewertung des Projektes vor. Diese Bewertung ist schon deshalb notwendig, da die aktuellen Kosten des Projektes im Vergleich zu den im Ausbauplan genannten Kosten angestiegen sind. Insofern kann auch keine Aussage zu einem möglichen Tausch von Projekten getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche 907 Gemeinden in welchen Landkreisen wurden in der statistischen Untersuchung zur Auswahl der Gemeinden für die Gebietskulisse im Jahr 2014 nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts(DVWoR), nach § 1 der Wohnungsgebieteverordnung (WoGeV), nach §§ 1a, 1b WoGeV sowie nach einer Verordnung gemäß § 556d Abs. 2 BGB-Entwurf (BGB = Bürgerliches Gesetzbuch) befragt und welche Gesamtpunktzahl haben sie jeweils erhalten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Sämtliche 2.056 Gemeinden Bayerns haben die Möglichkeit erhalten, sich an der im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) und des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr durch das Bayerische Landesamt für Statistik durchgeführten Erhebung zur Wohnungsversorgung 2014 zu beteiligen. 468 Gemeinden wurden zur Teilnahme an der Erhebung verpflichtet, weitere 440 Gemeinden nahmen an ihr auf freiwilliger Basis teil. Insgesamt meldeten 908 Gemeinden die erforderlichen Angaben.

Die Erhebung des Bayerischen Landesamtes für Statistik stellt einen wichtigen Zwischenschritt in der Entscheidungsfindung der Staatsregierung dar. Die Informationen werden derzeit vom jeweils zuständigen Verordnungsgeber geprüft und bewertet. Vor diesem Hintergrund ist die Veröffentlichung bzw. Weitergabe der erbetenen Einzeldaten jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Im Rahmen der Erhebung zur Wohnungsversorgung 2014 wurden die Gemeinden auch nach ihrer Einschätzung befragt, ob sie in die jeweilige Gebietskulisse aufzunehmen wären. Soweit das Ergebnis der Erhebung von der gemeindlichen Einschätzung abgewichen ist, haben die Gemeinden Gelegenheit erhalten, Fakten zu benennen, die eine andere Bewertung rechtfertigen könnten. Soweit Fakten im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurden oder noch werden, werden diese ebenfalls durch den Verordnungsgeber geprüft und bewertet werden.

Auf der Grundlage der statistischen Erhebung und den bisherigen Rückmeldungen aus der gemeindlichen Anhörung kommen nach vorläufiger Bewertung des StMJ derzeit die aus der Anlage*) ersichtlichen 144 Gemeinden für eine Gebietskulisse zu einer Mietpreisbremseverordnung in Frage. Den Gemeinden steht weiterhin offen, Fakten vorzutragen, die bei der Bewertung, ob in ihrer Gemeinde ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt oder nicht, eine Rolle spielen könnten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

14. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche ausschlaggebenden Gründe sie für die geplante Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg nach Kitzingen anführen kann, welche Kosten für die bauliche Ertüchtigung des geplanten neuen Standortes betreffend Bodensanierung der Immobilie, Statik, archivgerechte Klimatisierung des Magazinbereichs bzgl. Temperatur und Luftfeuchtigkeit, Raumprogramm und Haustechnik erwartet werden und welche alternativen Überlegungen es zum Standort der Verlagerung des Staatsarchivs Würzburg gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gründe für die geplante Verlagerung nach Kitzingen:

Der Auswahl des Standortes Kitzingen liegen folgende Kriterien zugrunde: Die Stadt Kitzingen liegt im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, hat keine Projekte im Rahmen der Nordbayern-Initiative erhalten und konnte bislang noch nicht von Behördenverlagerungen profitieren. Zudem befindet sich die Stadt noch im Konversionsprozess als Folge des 2006 erfolgten Abzugs der US-Streitkräfte, der ca. 7.220 Personen (US-Soldaten, Angehörige, Zivilbeschäftigte) betraf.

Kosten und Überlegungen zum Standort:

Mit Schreiben vom 10. Juni 2015 wurde die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (GDA) gebeten, entsprechend Abschnitt B Nr. 1.1 RLBau 2011 die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mit der Durchführung des Flächenmanagements für die geplante Verlagerung des Staatsarchivs nach Kitzingen zu beauftragen und dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Unterbringungsempfehlung der Immobilien Freistaat Bayern vorzulegen (vgl. Abschnitt B Nr. 1.2 RLBau 2011). Daher können derzeit noch keine Aussagen zu Kosten sowie anderen Details getroffen werden. Es ist zunächst die Durchführung des Flächenmanagements durch die IMBY und die darauf folgende Unterbringungsempfehlung abzuwarten.

Allgemein lässt sich sagen, dass wegen des Gewichts von Papier in Archivräumen Decken mit einer Traglast von 1250 kg/qm erforderlich sind. Eine archivgerechte Klimatisierung verlangt einen kompakten Baukörper, dicke mehrschichtige Wände, eine ausreichend dimensionierte Klimaanlage, eine Vorklimatisierung der Archivalien und ein fensterloses Magazin.

15. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten bestehen nach dem Scheitern der Bewerbung der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Würzburg im Wettbewerb „Partnerschaft Hochschule und Region“, das eingereichte Konzept eines extramuralen Studierens im Gesundheitswesen an den Standorten Marktheidenfeld, Bad Kissingen und Bad Neustadt a. d. Saale doch noch umzusetzen zu können, welche alternativen Fördermöglichkeiten bestehen seitens des Freistaats Bayern und welche Defizite bei der Antragstellung bzw. Bewerbung seitens der HAW Würzburg wurden durch die Kommission bemängelt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach der Nichtberücksichtigung der Bewerbung der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Würzburg-Schweinfurt im Wettbewerb „Partnerschaft Hochschule und Region“ gilt für die HAW Würzburg-Schweinfurt das, was der bayerische Ministerrat für alle Teilnehmer am Wettbewerb beschlossen hat: Über die Wettbewerbsergebnisse hinaus soll es auf absehbare Zeit keine neuen Standorte von Hochschulangeboten in Bayern zusätzlich geben.

Zur Frage nach den Defiziten des Antrags der HAW Würzburg-Schweinfurt sei festgehalten: Durch die Regelung des Notfallsanitätergesetzes auf Bundesebene ist das geplante Studienangebot im Bereich „Rescue-Management“ mittlerweile nicht mehr sinnvoll. Für den Studiengang „Soziale Arbeit und Gesundheitswesen“, der berufsbegleitend konzipiert war, haben sich nach Auffassung der Jury, der sich der Ministerrat insoweit angeschlossen hat, im Vergleich zu anderen Wettbewerbsbeiträgen deutliche Qualitätsabstufungen ergeben. Diese finden sich sowohl im didaktischen Konzept als auch im konkreten Zusammenspiel des Hauptstandortes mit den (sehr zahlreichen) Lernorten, bei der Konkretisierung der Studienverlaufspläne sowie bei Ressourcenbedarf und Ressourceneinbringung der Partner. Eine örtliche und thematische Fokussierung im Vorfeld des Antrags, die prinzipiell nicht allein von der Hochschule, sondern in engem Schulterschluss mit den kommunalen und regionalen Partnern zu leisten ist, wäre im Ergebnis zielführender gewesen.

16. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem laut Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen ist, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Ungleichbehandlung der Erstattung von Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die eine Förderschule oder eine Regelgrundschule besuchen, bewertet (komplette Erstattung der anfallenden Fahrtkosten vom Freistaat Bayern beim Besuch einer Förderschule, beim Besuch einer inklusiven Grundschule hingegen lediglich Erstattung der in der Pauschale enthaltenen Fahrtkostenanteile von ca. 400 Euro pro Jahr), wie und ab wann sie diesen Missstand beheben will?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schülerbeförderung hängen insbesondere davon ab, um welche Schulart und welchen Schulträger es sich jeweils handelt.

Für die hier in Rede stehenden Schularten Grundschule und Förderschule ist von Bedeutung, dass bei privaten Grundschulen und Förderschulen – anders als bei öffentlichen Grundschulen und Förderschulen – kein gesetzlicher Beförderungsanspruch der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder des Schülers besteht. Die staatlichen Leistungen für den Schulaufwand privater Grundschulen und Förderschulen, zu dem nach Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) auch die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler gehört, sind für Grundschulen in Art. 32 und für Förderschulen in Art. 34 BaySchFG unterschiedlich geregelt.

Da private Förderschulen nach Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Vorrang vor öffentlichen haben, besteht kein flächendeckendes Netz an öffentlichen Förderschulen. Aus diesem Grund wird die Schülerbeförderung an privaten Förderschulen nach Art. 34 Satz 1 Halbsatz 2 BaySchFG zu 100 Prozent erstattet.

Im Bereich der Grundschulen hingegen existiert ein flächendeckendes Netz an öffentlichen Grundschulen. Private Grundschulen ergänzen und bereichern das staatliche Angebot. Eltern haben hier die Möglichkeit, für ihre Kinder den wohnortnahen Besuch der öffentlichen Sprengelschule zu wählen.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nimmt diese Anfrage zum Material für weitere Überlegungen.

17. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anträge auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften liegen der Staatsregierung aktuell zur Bearbeitung vor, wie beurteilt die Staatsregierung in jedem einzelnen Fall die Aussicht auf Erfolg des Antrags und wann ist jeweils mit einer Entscheidung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Derzeit liegen Anträge der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland und der Deutschen Buddhistischen Union e. V. auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Zur Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte gegeben sind, hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) beide Religionsgemeinschaften im Jahre 2013 um die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen gebeten. In beiden Fällen sind Antworten bis heute nicht eingegangen. Die Verfahren sind offen, sodass sich die Frage nach der Aussicht auf Erfolg der Anträge derzeit nicht beantworten lässt. Die Dauer der Verfahren hängt wesentlich auch davon ab, wann die Antworten der Antragsteller im StMBW eingehen und ob weitere Auskünfte oder Unterlagen benötigt werden.

18. Abgeordnete
Eva Gottstein
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, können die Prüfungen zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin im Jahr 2015 ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist nach Ansicht der Staatsregierung eine angemessene Prüfungsvorbereitung gewährleistet und wie wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Prüflinge aufgrund des Streiks kurzfristig anderen Einrichtungen zugewiesen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin findet an Fachakademien für Sozialpädagogik statt. Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Sie gliedert sich in eine überwiegend theoretische Ausbildung von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht und ein anschließendes von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum von zwölf Monaten in Vollzeitform.

| | | | | |
|---------------------|---------------------|------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| 1. Studien- jahr | 2. Studien- jahr | Schriftliche Ab- schlussprüfung | Berufsprak- tikum | praktische Prü- fung, Kolloquium |
|---------------------|---------------------|------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|

Nach § 26 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd) findet gegen Ende des zweiten Studienjahres die theoretische Abschlussprüfung statt.

Im Schuljahr 2014/2015 fanden diese Abschlussprüfungen am 9. Juni 2015 (Fach: Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik) und am 11. Juni 2015 (Fächer zur Auswahl: Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik) statt. Da es sich um schriftliche Prüfungen an der Fachakademie handelt, gab es keine Beeinträchtigung durch den Streik im Rahmen der aktuellen Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst.

Nach § 41 FakOSozPäd haben alle Berufspraktikanten zum Abschluss des Berufspraktikums eine praktische Prüfung und ein Kolloquium abzulegen. Die praktische Prüfung ist eine Einzelprüfung, die ab dem 1. April, bei verkürztem Berufspraktikum keinesfalls vor dem 1. Januar, in der Einrichtung abgenommen wird, in der das Berufspraktikum abgeleistet wird.

Die Terminierung dieser praktischen Prüfungen obliegt den Fachakademien für Sozialpädagogik. Ein Teil der Prüfungen wurde bereits vor dem Streik abgenommen, so dass es zu keinen Beeinträchtigungen kam. Prüfungen, die während des Streiks terminiert waren, wurden nach Kenntnis des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst verschoben und seit dem Ende des Streiks nachgeholt.

19. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Planstellen (absolut und in Prozent) an beruflichen Schulen in Bayern (bitte für Berufsschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen getrennt angeben) derzeit nicht besetzt sind, wie hoch der Unterrichtsausfall in den Fächern Deutsch, Religion und Sport an diesen Schularten ist und ob es die Möglichkeit für Gymnasial- und Realschullehrkräfte gibt, Zusatzqualifikationen zu erwerben, um auch dauerhaft an beruflichen Schulen tätig sein zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Unbesetzte Planstellen

Das Einstellungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen in Bayern ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Daher kann aktuell keine Auskunft darüber erfolgen, wie viele Planstellen an Berufsschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen derzeit nicht besetzt sind.

Unterrichtsausfall

Der Unterrichtsausfall (absolut und in Prozent) an staatlichen bayerischen Berufsschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen im Schuljahr 2014/2015 in den Fächern Deutsch, Religion und Sport im Schuljahr 2014/2015 (Stand 20. Oktober 2014, Amtliche Schuldaten) kann der Tabelle entnommen werden.

| (Strukturell) Ausfallender Pflichtunterricht an ausgewählten staatlichen beruflichen Schulen im Schuljahr 2014/2015 | | |
|--|-------------------------------|----------------------|
| Schulart | Unterrichtsausfall | |
| | absolut (in Jahres-WoStd.) | in % der Sollstd. |
| Berufsschulen | 2.413 | 2,3% |
| darunter in ... | | |
| Religion (rk) | 611 | 11,7% |
| Religion (ev) | 48 | 3,1% |
| Deutsch | 373 | 5,0% |
| Sport | 729 | 33,9% |
| Fachoberschulen | 883 | 2,3% |
| darunter in ... | | |
| Religion (rk) | 67 | 7,6% |
| Religion (ev) | 55 | 13,5% |
| Deutsch | 22 | 0,5% |
| Sport | 260 | 20,6% |
| Berufsoberschulen¹⁾ | 231 | 1,3% |
| darunter in ... | | |
| Religion (rk) | 33 | 9,6% |
| Religion (ev) | 22 | 16,2% |
| Deutsch | 7 | 0,3% |
| Sport | 0 | – |

¹⁾ Einschließlich Vorkurse und Vorklassen
Quelle: Amtlichen Schuldaten (Stand: 20. Oktober 2014)

Einsatzmöglichkeiten für Realschul- und Gymnasiallehrkräfte

Das bayerische Schulsystem setzt auf ein differenziertes Schulsystem, um jeder Schülerin und jedem Schüler einen begabungsgerechten individuellen Bildungsweg zu ermöglichen. Um diesem Anspruch bestmöglich gerecht zu werden, erfolgt die bayerische Lehrerbildung schulartspezifisch (Art. 7 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes – BayLBG). Ein Wechsel von Lehrkräften zwischen unterschiedlichen Schularten ist damit grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen folgende Fälle (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayLBG):

- Entsprechende Lehrkräfte stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- Für die vorgesehene Verwendung ist keine entsprechende Ausbildung vorhanden.
- Durch den schulartfremden Einsatz soll die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöht werden.

Voraussetzung eines schulartfremden Einsatzes ist, dass hierdurch das zu erreichende (Aus-)Bildungsziel der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet wird. Ist dies zu befürchten, werden solche Ausnahmeregelungen von Sondermaßnahmen begleitet, mit denen Lehrkräfte anderer Lehramtsbefähigungen gezielt auf eine Tätigkeit an beruflichen Schulen vorbereitet werden.

Derzeit ist in einigen Fächerkombinationen an beruflichen Schulen ein Lehrermangel zu verzeichnen. Folgende gezielte Maßnahmen werden aktuell umgesetzt:

- Übernahme von Realschullehrkräften im Bereich der beruflichen Schulen:
Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Lehrkräften für den Unterrichtseinsatz in der Fächerverbindung Mathematik/Physik wurden an Beruflichen Oberschulen, Staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen, 12 ausgewählte Realschullehrkräfte zu einer am 15. September 2014 begonnenen Sondermaßnahme zugelassen. Diese Maßnahme wird bis zu 20 Realschullehrkräften auch für das Schuljahr 2015/2016 angeboten.
- Übernahme von Gymnasiallehrkräften im Bereich der beruflichen Schulen:
Seit vielen Jahren werden ausgebildete Gymnasiallehrkräfte an den Beruflichen Oberschulen (FOS/BOS) sowie an den Wirtschaftsschulen zur Abdeckung des Pflichtunterrichts in den allgemeinbildenden Fächern eingestellt. Die Verwendung dieser Lehrkräfte ist insbesondere im Hinblick auf die dort steigenden Schülerzahlen unerlässlich. Zum Schuljahr 2014/2015 wurden z.B. im Bereich der staatlichen Beruflichen Oberschulen und Staatlichen Wirtschaftsschulen insgesamt 72 gut qualifizierte Gymnasiallehrkräfte auf Planstelle in den staatlichen Schuldienst übernommen.
- Seit dem Schuljahr 2011/2012 wird eine begrenzte Anzahl an Absolventen des Lehramts Gymnasium mit Ersten Staatsprüfung in ausgewählten Fächern für den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen zugelassen. Diese Absolventen erwerben mit erfolgreichem Abschluss dieses Vorbereitungsdienstes die Qualifikation für das Lehramt an beruflichen Schulen und können somit an beruflichen Schulen, insbesondere an Berufsschulen zur Abdeckung der Unterrichtsfächer Deutsch und Englisch, eine Einstellungsmöglichkeit erhalten. Zum Schuljahr 2015/2016 wird diese Möglichkeit voraussichtlich letztmalig bestehen.
- Zum Schuljahr 2015/2016 werden 18 Gymnasiallehrkräfte mit Erster und Zweiter Staatsprüfung im Fach Deutsch und/oder Englisch sowie in einem weiteren für die Berufsschule relevanten Fach (katholische oder evangelische Religion, Sozialkunde, Sport) oder alternativ einer Zusatzqualifikation in der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache zu einer einmaligen einjährigen Sondermaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung für berufliche Schulen zugelassen. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass diese Lehrkräfte mindestens seit dem Schuljahr 2013/2014 auf Basis eines Aushilfsvertrages mit einem überhöftigen Unterrichtseinsatz (12 oder mehr Wochenstunden) an einer staatlichen Berufsschule unterrichten.

20. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie die im Sammelkapitel 05 21 als demografische Rendite aus Schülerrückgang ausgewiesenen 1.125 Stellen für das kommende Schuljahr 2015/2016 von der Staatsregierung auf die einzelnen Schularten verteilt werden sollen, ob sie für die reguläre Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schularten eingesetzt werden oder ob sie für besondere Aufgaben, wie beispielsweise den Ganztagschulausbau oder die Inklusion, verwendet werden sollen (bitte die Verteilung der Stellen aufschlüsseln nach Schulart – hier auch Grund- und Mittelschule getrennt auführen –, Zweck und Regierungsbezirk)?

23. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis davon, dass an bayerischen Krankenpflegeschulen geeignete Bewerberinnen allein aus dem Grund abgelehnt werden, weil sie Kinder haben und deshalb unzuverlässig seien und wie beurteilt die Staatsregierung dies vor dem Hintergrund des Pflegenotstands?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger findet an Berufsfachschulen für Krankenpflege statt.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) geregelt.

Die Aufnahme an einer Berufsfachschule für Krankenpflege setzt die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf voraus. Sie setzt ferner voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss oder
2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung sowie
 - a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - b) eine Erlaubnis als staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege) oder
 - c) eine abgeschlossene mindestens einjährige landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Nach § 4 Abs. 2 BFSO Pflege ist die Aufnahme zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule der gleichen Ausbildungsrichtung bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG), § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Hebammengesetzes (HebG) die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden oder
5. ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt.

Der Staatsregierung ist kein Fall bekannt, in dem eine geeignete Bewerberin bzw. ein geeigneter Bewerber von einer Berufsfachschule für Krankenpflege allein aus dem Grund abgelehnt wurde, weil sie bzw. er Kinder hat. Eine so begründete Ablehnung wäre nach den Regelungen der Schulordnung auch nicht zulässig.

24. Abgeordneter
**Dr. Karl
Vetter**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist beabsichtigt, dass befristete Verträge von Lehrkräften an Schulen für das kommende Schuljahr gekündigt werden müssen bzw. nicht verlängert werden dürfen sowie die Schulen mit einer diesbezüglichen Einstellungssperre zu belegen (falls ja: differenziert nach Schulart und Fach und unter Nennung der dafür ausschlaggebenden Gründe) und besteht ferner die Absicht, das freiwillige Arbeitszeitkonto von Lehrkräften ab dem kommenden Schuljahr zwangsweise zu reduzieren (in welchem Umfang)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Es ist seitens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) keine Änderung des bisherigen Verfahrens im Umgang mit befristeten Aushilfsverträgen beabsichtigt. So ist weder der Ausspruch von Kündigungen noch die Verhängung einer Einstellungs- oder Vertragsverlängerungssperre für befristete Arbeitsverhältnisse geplant.

Dementsprechend wurden beispielsweise im Realschulbereich die Schulleitungen mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) „Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2015/2016“ vom 13. April 2015 Nr. IV.3 – BS6400.1 – 5.52 659 durch das StMBW angehalten, wie bisher Aushilfslehrkräfte zu beschäftigen, wenn Stammllehrkräfte nur vorübergehend abwesend (Abwesenheit von mindestens sechs Wochen) sind. Es kann jedoch vorkommen, dass an staatlichen Realschulen, an denen ein Schülerrückgang zu verzeichnen ist, keine Notwendigkeit der Beschäftigung einer Aushilfslehrkraft mehr besteht, obwohl eine Lehrkraft wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit vorübergehend abwesend ist, da das zur Verfügung stehende Lehrerstundenbudget bereits durch das vorhandene Lehrpersonal abgedeckt werden kann.

Befristete Arbeitsverträge werden an beruflichen Schulen ebenfalls geschlossen, sofern Bedarf besteht (z.B. Vertretungen für Elternzeit, längere Erkrankungen u.ä.) und die entsprechenden Haushaltsmittel vorhanden sind. Aus Gründen des effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln ist im Bereich der beruflichen Schulen vorrangig der Unterricht abzudecken, der auf die Kammerprüfung bzw. auf den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses vorbereitet. Allgemein besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines befristeten Vertrags seitens einer Aushilfslehrkraft.

Des Weiteren besteht grundsätzlich auch keine Absicht, abweichend von den bestehenden Regelungen zum freiwilligen Arbeitszeitkonto (vgl. KMS vom 13.04.2007 Az. II.5 – 5 P 4004 – 6.37 069) zu verfahren. Demnach kann die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ungleichmäßig verteilt werden, um Versorgungsengpässe zu beheben und den Ausfall von Pflichtunterricht zu vermeiden. Im Bereich der beruflichen Schulen strebt das StMBW aus personalwirtschaftlichen Gründen an, die Ansprüche von Lehrkräften aus dem freiwilligen Arbeitszeitkonto nur in dem Maße anwachsen zu lassen, wie sie auch innerhalb der gesetzlichen Frist in Freizeit zurückgegeben werden können. Deshalb sollten die Ansprüche aus dem freiwilligen Arbeitszeitkonto in Bereich der beruflichen Schulen in Zukunft nicht mehr anwachsen, sondern tendenziell über die Jahre zurückgeführt werden. Verbindliche Vomhundertsätze gibt das StMBW nicht vor.

25. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mittelschulen bzw. welche Schulstandorte müssen zum Schuljahr 2015/2016 in ganz Bayern geschlossen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Staatliche Mittelschulen (MS) werden durch Rechtsverordnung der Regierung aufgelöst, vgl. Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem geht eine Anhörung voraus, in die der kommunale Sachaufwandsträger eingebunden ist. Nach derzeitigem Planungsstand werden zum Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich folgende staatlichen Mittelschulen aufgelöst:

| Schulname | Regierungsbezirk |
|------------------------------|------------------|
| MS Utting | Oberbayern |
| MS Windach | Oberbayern |
| MS AU i.d. Hallertau | Oberbayern |
| MS Lalling | Niederbayern |
| MS Moosbach | Oberpfalz |
| MS Hammerbachtal | Mittelfranken |
| MS Pommelsbrunn-Hartmannshof | Mittelfranken |
| MS Wilburgstetten | Mittelfranken |
| MS Meinhardswinden | Mittelfranken |
| MS Veitsbronn | Mittelfranken |
| MS Hesselberg-Süd | Mittelfranken |
| MS Burgkunstadt | Oberfranken |

26. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, bei einem Treffen mit dem Staatssekretär des tschechischen Ministeriums für Regionalentwicklung, Zdeněk Semorád, im Dezember 2014 die Möglichkeit einer bayerisch-tschechischen Universität ins Gespräch brachte, frage ich die Staatsregierung, wie sich hier der Sach- und Planungsstand darstellt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst will die Hochschulen aus ganz Bayern und Tschechien in den nächsten Jahren enger zusammenbringen als je zuvor. Die bayerischen und tschechischen Hochschulen haben in allen Landesteilen bereits ein breites Netzwerk an Partnerschaften. Das Sinnbild der „Bayerisch-Tschechischen Hochschule“ steht für die Einladung der bayerischen Seite an die tschechischen Partner, das Netzwerk der Hochschulen beider Länder immer enger auszubauen, und unterstreicht die Bedeutung dieser Entwicklung für die Staatsregierung. Hierbei geht es um einen mittelfristigen Prozess, in enger Abstimmung mit den tschechischen Partnern. 2015 erfolgte die erste Ausschreibung parallel auf bayerischer und tschechischer Seite. Die Idee der „Bayerisch-Tschechischen Hochschule“ zielt nicht unmittelbar auf eine Hochschulneugründung ab.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

27. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Aufstufungsantrag der Kommunen Bad Berneck, Himmelkron, Marktschorgast, Neuenmarkt und Wirsberg zum gemeinsamen Mittelzentrum vom 11. August 2012 im Rahmen des derzeit entstehenden Gutachtens des Deutschen Instituts für Stadt und Raum e. V. unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Stefan Greiving und Herrn Dr. Thomas Terfrüchte mit dem Thema „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System“ im Detail geprüft, detailliert bewertet und mit Blick auf die Entscheidungsreife mit einer Empfehlung an die Staatsregierung versehen wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Staatsregierung beabsichtigt, im Rahmen einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern u.a. die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierzu werden auch alle Aufstufungswünsche von Gemeinden zu Mittelzentren, die im Rahmen der zurückliegenden LEP-Fortschreibung eingebracht wurden, überprüft. Dies ist auch beim gemeinsamen Aufstufungswunsch der Gemeinden Bad Berneck, Himmelkron, Marktschorgast, Neuenmarkt und Wirsberg der Fall. Zur Vorbereitung der Fortschreibung wird die o.g. Studie durchgeführt.

28. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem der Immobilienverwalter Patrizia nach Veräußerung der Süddeutsche Wohnen (Südewo) an die Deutsche Annington einen Verkauf der GBW ebenfalls nicht kategorisch ausschließt, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Einhaltung der Sozialcharta bei den GBW-Wohnungen zwei Jahre nach dem Verkauf an die Patrizia hat, wann sie den Landtag darüber unterrichten wird und wie im Falle eines Weiterverkaufs der GBW die Interessen der Mieterinnen und Mieter geschützt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die GBW hat die Verpflichtungen aus der Sozialcharta sowohl im Geschäftsjahr 2013 als auch im Geschäftsjahr 2014 vollständig eingehalten.

Dies wird jeweils durch einen schriftlichen Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bestätigt, der der BayernLB jährlich von Patrizia vorzulegen ist.

Über die vollständige Einhaltung der Vorgaben der Sozialcharta im Berichtsjahr 2013 wurde dem Landtag bereits mit Schreiben vom 3. Juni 2014 berichtet. Der von Wirtschaftsprüfern bescheinigte Bericht über die Einhaltung der Sozialcharta im Berichtszeitraum 2014 liegt der BayernLB seit kurzem vor. Ausweislich des Berichts wurden die Verpflichtungen aus der Sozialcharta auch im Berichtsjahr 2014 vollständig eingehalten. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beabsichtigt, in Kürze den Landtag über den Inhalt des Berichts schriftlich zu informieren. Der Bericht ist außerdem auf der Webseite der GBW öffentlich einsehbar.

Im Falle eines Weiterverkaufs der GBW sind die Interessen der Mieterinnen und Mieter durch eine sog. Schuldbeitrittserklärung geschützt: Mit Schuldbeitrittserklärung vom 7. Mai 2014 haben die Gesellschaften der GBW-Gruppe die Regelungen des Aktienkaufvertrags zur Sozialcharta als rechtlich verbindlich anerkannt. Damit sind die Gesellschaften der GBW-Gruppe selbst unmittelbar verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen und Vorgaben der Sozialcharta einzuhalten, unabhängig davon, wer Eigentümer der GBW-Gruppe ist. Zudem wurden Regelungen der Sozialcharta, soweit rechtlich möglich, in die Mietverträge aufgenommen, sodass die Mieterinnen und Mieter über einen individuellen Schutz verfügen.

29. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wann endet die Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern, welche Verbände wurden hierbei von der Staatsregierung um Stellungnahme gebeten und kann der ursprüngliche Zeitplan eingehalten werden, so dass der Gesetzentwurf dem Landtag noch vor der Sommerpause zugeleitet und noch im Jahr 2015 beschlossen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verbandsanhörung erfolgte bis zum 12. Juni 2015. Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde mit Blick auf Sitzungstermine von Entscheidungsgremien eine Fristverlängerung bis zum 25. Juni 2015 gewährt.

Eine Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag noch vor der Sommerpause 2015 wird angestrebt.

Es wurden folgende Verbände beteiligt:

- Bayerischer Städtetag,
- Bayerischer Gemeindetag,
- Bayerischer Landkreistag,
- Bayerischer Bezirktetag,
- Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband,

- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag,
- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammer,
- Bayerischer Bauernverband,
- Landesinnungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk,
- Bayerischer Beamtenbund e.V.,
- Bayerischer Richterverein e.V.,
- Bayerisches Landespersonalausschuss,
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund,
- Universitäten Bayern e.V.,
- Hochschule Bayern e.V.,
- Kunsthochschulen in Bayern,
- Deutsche Rentenversicherung,
- Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB),
- Landesunfallkasse München (LUK),
- Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Notarkammer Bayern,
- Steuerberaterkammer München,
- Steuerberaterkammer Nürnberg,
- Bayerische Architektenkammer,
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund,
- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.

30. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Verbände und Vereinigungen werden im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern angehört, bis wann ist die Anhörung angesetzt und welche Verbände und Vereinigungen haben bislang eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Verbandsanhörung erfolgte bis zum 12. Juni 2015. Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde mit Blick auf Sitzungstermine von Entscheidungsgremien eine Fristverlängerung bis zum 25. Juni 2015 gewährt.

Von den beteiligten Verbänden liegen durchgängig Stellungnahmen vor, mit Ausnahme der Kommunalen Spitzenverbände, die um Fristverlängerung gebeten haben sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Landesinnungsverbands für das Schornstiefegerhandwerk.

Beteiligte Verbände:

- Bayerischer Städtetag,
- Bayerischer Gemeindetag,
- Bayerischer Landkreistag,
- Bayerischer Bezirkstag,
- Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband,
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag,
- Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammer,

- Bayerischer Bauernverband,
- Landesinnungsverband für das bayerische Kaminkehrerhandwerk,
- Bayerischer Beamtenbund e.V.,
- Bayerischer Richterverein e.V.,
- Bayerisches Landespersonalausschuss,
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund,
- Universitäten Bayern e.V.,
- Hochschule Bayern e.V.,
- Kunsthochschulen in Bayern,
- Deutsche Rentenversicherung,
- Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB),
- Landesunfallkasse München (LUK),
- Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Notarkammer Bayern,
- Steuerberaterkammer München,
- Steuerberaterkammer Nürnberg,
- Bayerische Architektenkammer,
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund,
- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.

31. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)

Nachdem die Verlagerung von Teilen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg auf das Areal „Auf AEG“ in Nürnberg ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Nürnberg ist und der Freistaat Bayern die dazu notwendigen Flächen bis Ende 2015 erwerben will, frage ich die Staatsregierung, in welchem Stadium die Kaufverhandlungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Eigentümer sind, welche Flächen der Freistaat Bayern „Auf AEG“ kaufen will (bitte jeweils Quadratmeterzahlen angeben) und wann der Kauf abgeschlossen sein wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags führt die Immobilien Freistaat Bayern Verhandlungen über den Erwerb des gesamten ehemaligen AEG-Geländes an der Fürther Straße in Nürnberg, mit Ausnahme eines Grundstücks an der Muggenhofer Straße, das sich im Eigentum der Stadt Nürnberg befindet.

Das zum Verkauf stehende ehemalige AEG-Gelände besteht aus zwei Teilflächen: Südgelände (Grundstücksgröße: 69.032 m²) und Nordgelände (Grundstücksgröße: 80.773 m²).

Die notwendigen Schritte zur Ermittlung der weiteren Entscheidungsgrundlagen (baufachliche Bewertung, Altlastenuntersuchung, Verkehrswertermittlung) wurden bereits eingeleitet. Die Verhandlungen sollen bis zum Jahresende 2015 abgeschlossen sein.

32. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Förderung von Schulküchen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt, wie hoch ist diesbezüglich die Förder-summe, die von 2005 bis 2015 (jährlich aufgeschlüsselt) vom Freistaat Bayern an die Kommunen ausgezahlt wurde, und welche Förderprogramme gibt es bundesweit und europaweit im Bereich Schulverpflegung bzw. Ernährung an Schulen, an denen sich Bayern beteiligt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Schulküchen genehmigter Ganztagschulen können als wesentliche Bestandteile des Gebäudes gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Dabei erhalten die Kommunen für den für den Ganztagsbetrieb notwendigen Raumbedarf einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten auf ihren „üblichen“ FAG-Fördersatz (außer im Fall der Nullförderung), höchstens jedoch 90 Prozent. Zudem wurde die Bagatellgrenze für die Förderfähigkeit von 100.000 Euro auf 50.000 Euro abgesenkt.

Die Höhe der Anteile an den Auszahlungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), die speziell Schulküchen betreffen, wird nicht im Bescheid ausgewiesen und kann daher nicht beziffert werden.

Bayern beteiligt sich an folgenden bundes- und europaweiten Förderprogrammen zur Schulverpflegung bzw. Ernährung:

- Im Rahmen der „IN FORM – Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ des Bundes beteiligt sich Bayern mit der 2008 eingerichteten Vernetzungsstelle Schulverpflegung Bayern mit zentralem Sitz in Kulmbach und bayernweit acht regionalen Vernetzungsstellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Förderprogramme EU-Schulobst- und -gemüseprogramm (SOGP) und EU-Schulmilchbeihilfe durch. Dabei übernimmt Bayern die beim SOGP erforderliche Kofinanzierung mit 25 Prozent der Nettokosten zuzüglich der gesamten Mehrwertsteerkosten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

33. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob nach dem abrupten Aussetzen der Innovationsgutscheine für Softwareentwicklung das seit Februar 2015 angekündigte Konzept für den Bereich IT/Software aus dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nun vorliegt und ab wann es in welcher Form wieder Fördermöglichkeiten in diesem Segment für Unternehmen in Bayern gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, hat in ihrer Regierungserklärung vom 7. Mai 2015 einen Digitalbonus angekündigt.

Die neue Förderung soll den Unternehmen die Potentiale der Digitalisierung aufzeigen und Unterstützung für konkrete Maßnahmen bieten.

Der Digitalbonus adressiert zwei Hauptbereiche. Zum einen soll die digitale Transformation von Geschäftsfeldern bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) vorangetrieben werden. Die KMU müssen dazu Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entwickeln oder weiterentwickeln, wozu die Förderung von Soft- und Hardware dient. Zum anderen sollen die KMU dabei unterstützt werden, die Sicherheit ihrer Informationstechnik zu verbessern.

Die Förderung soll Anfang 2016 starten. Das Konzept muss noch vom Ministerrat gebilligt und die notwendigen Mittel durch Beschluss des Landtags in den Haushalt aufgenommen werden.

34. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Nachdem die E.ON 2011 den Kraftwerksbetrieb des Wasserkraftwerks am Happurger See aufgrund von erhöhten Messwerten und vermuteter Schadstellen an der Beckensohle einstellte und die Sanierungsarbeiten bis heute andauern, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit einer vollumfänglichen Wiederinbetriebnahme des Kraftwerkes zu rechnen ist bzw. welche Gründe für eine derartige Verzögerung der Sanierungsarbeiten und Fertigstellung erst in 2017 verantwortlich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Sanierungsprojekt wird momentan am Landratsamt Nürnberger Land in einem Planfeststellungsverfahren behandelt. Der zugehörige Erörterungstermin hat am 15. Mai 2014 stattgefunden und mit dem Bescheid ist im Laufe des Sommers zu rechnen. Hierauf aufbauend wird nach Rechtskraft des Sanierungsbescheides die Erhöhung des Oberbeckens beantragt werden.

Auf der Grundlage dieser Bescheide wird der Eigentümer der Anlage dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Zu weiteren Plänen des privaten Betreibers E.ON liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, diese Informationen können nur vom Betreiber selbst vorgelegt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

35. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Meldung, dass Atommüll von auswärts in das Brennelement-Zwischenlager Niederaichbach bei Landshut eingelagert werden soll, in der Region Landshut zu Recht auf großen Widerstand stößt, frage ich die Staatsregierung, ob sie auch der Meinung ist, dass die Einlagerung von fremdem Atommüll im Zwischenlager bei Landshut rechtswidrig ist, weil sich die Genehmigung vom 22. September 2003 für die Zwischenlagerung von Brennelementen durch das Bundesamt für Strahlenschutz ausdrücklich nur auf Brennelemente der Kernkraftwerke Isar 1 und Isar 2 bezieht, wann die atomrechtliche Genehmigung und die bauliche Umsetzung für die nach der Atomkatastrophe von Fukushima zusätzlich geforderte Betonschutzwand um das Brennelement-Zwischenlager Niederaichbach erfolgt und ob die Staatsregierung auch der Meinung ist, dass das Brennelement-Zwischenlager Niederaichbach bei Landshut auch nach dieser möglichen Nachrüstung mit einer Betonschutzwand noch Sicherheitsdefizite gegenüber anderen Zwischenlagern hat, wie zum Beispiel dem Standortzwischenlager Lingen im Emsland, welches eine Betondecke von 1,3 Metern aufweist, während das Brennelement-Zwischenlager bei Landshut nur eine Betondecke von 0,55 Meter aufweist und damit beispielsweise für einen möglichen Absturz großer Passagiermaschinen nicht optimal gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Einlagerung von radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich und im Vereinigten Königreich im Brennelement-Standortzwischenlager der Kernkraftwerke Isar 1 und 2 (BELLA) wäre eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) erforderlich. Diese Genehmigung müsste von EON erst beim BfS beantragt werden.

Die der Sicherung der Standortzwischenlager gegen terroristische Angriffe zugrunde liegenden Szenarien werden regelmäßig überprüft. Die zusätzliche Betonschutzwand wird aufgrund neuer Lastannahmen in diesem Zusammenhang errichtet und hat nichts mit dem Ereignis (Flutwelle) in Fukushima zu tun. Die entsprechende atomrechtliche Genehmigung erteilt das BfS. Nach Angaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit soll diese Genehmigung noch im Jahr 2015 erteilt werden. Für die dann außerdem noch erforderliche baurechtliche Genehmigung ist das Landratsamt zuständig.

Die bayerischen Brennelement-Zwischenlager weisen keine Sicherheitsdefizite gegenüber anderen Brennelement-Zwischenlagern auf. Das Szenario eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes gehört nicht zu den Ereignissen, die im Rahmen der Anlagensicherung zu berücksichtigen sind. Gleichwohl wurden vom BfS auch die Auswirkungen eines solchen Ereignisses mit einem zivilen Großraumflugzeug geprüft. Hierzu wurden vom BfS unmittelbar nach den Ereignissen des 11. September 2001 entsprechende Untersuchungen begonnen. Dabei wurden zunächst die damals größten und für die Betrachtung wichtigsten Flugzeugmodelle ausgewählt.

Nach Indienststellung des Airbus A 380 wurden die Untersuchungen um diesen Flugzeugtyp ergänzt. Die Untersuchungen der thermischen und mechanischen Lasten und Auswirkungen haben gezeigt, dass selbst bei auftretenden Schäden an den Lagergebäuden die Integrität der Behälter nicht beeinträchtigt wird.

36. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Salmonellen-Funde bei der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in den Jahren 2014 und 2015 frage ich die Staatsregierung, auf welche konkreten Rechtsnormen – Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmung etc. (bitte mit genauer Angabe der jeweiligen einschlägigen Paragraphen oder Artikel mit exakter Fundstelle) – die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, ihre Aussage gegenüber dem Bayerischen Rundfunk vom 17. Juni 2015 stützt, die amtliche Anordnung einer Beschränkung der Auslieferung von Eiern auf Güteklasse B dürfte nur nach einer zweiten positiven amtlichen Salmonellenprobe erfolgen, aufgrund welcher konkreten Rechtsnormen der o.g. Art die Staatsregierung bei einer amtlichen Beprobung einen Unterschied zwischen Kot-, Staub- und Sockenproben sowie Eierproben resp. Eier-Poolproben in einem Betrieb wie die Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG bezüglich der vorgeschriebenen Konsequenzen macht und welche Konsequenzen ein amtlicher Salmonellen-Nachweis in einer zentralen Eierpackstelle, die Eiern aus mehreren Betrieben bzw. einzelnen Ställen verarbeitet, nach Meinung der Staatsregierung nach sich ziehen muss?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es muss klar zwischen den Vorgaben des Tierseuchenrechts (Geflügel-Salmonellen-Verordnung und zugrunde liegende Verordnungen der EU) und den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterschieden werden.

Die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf, wurde konkret auf die Situation in Niederharthausen angesprochen. In Niederharthausen wurden Salmonellen auf der Eierschale in der Packstation nachgewiesen. Deshalb war hier im Rahmen des Lebensmittelrechts vorzugehen und nicht nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind durch die zuständigen Behörden vor Ort im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf der Basis der VO (EG) Nr. 178/2002 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 39) zu treffen.

Allgemein hat Staatsministerin Ulrike Scharf auf folgendes hingewiesen: „Das Handeln jeder staatlichen Behörde unterliegt zum Schutz der Grundrechte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daraus ergibt sich im Einzelfall ein gestuftes Vorgehen durch die zuständige Behörde.“

Ebenfalls klar zu differenzieren ist bei den Rechtsfolgen, die aufgrund unterschiedlicher Beprobungsarten erfolgen. Auch hier ist die strikte Trennung zwischen Lebensmittel- und Tierseuchenrecht erforderlich. So führen positive Umgebungsuntersuchungen (Staub- und Kotproben) zu Maßnahmen nach dem Tierseuchenrecht (§ 23 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung) mit Auswirkungen auf die betroffene Herde sowie auf die Vermarktungsmöglichkeit von Eiern. Positive Befunde auf oder in Eiern sind dagegen grundsätzlich lebensmittelrechtlich und einzelfallbezogen zu beurteilen und haben nur indirekte Auswirkungen auf die Herde (amtliche Beprobung nach Tierseuchenrecht wird erforderlich).

Die erforderlichen Maßnahmen auf einen amtlichen Salmonellen-Nachweis in einer zentralen Eierpackstelle, die Eier aus mehreren Betrieben bzw. einzelnen Ställen verarbeitet, sind abhängig vom Einzelfall. Grundsätzlich bewertet die zuständige Behörde die Situation im Betrieb im Zusammenhang mit den Untersuchungsergebnissen. Der Nachweis von Salmonellen auf oder im Ei hat grundsätzlich die Beurteilung der jeweiligen Charge als „nicht sicher“ hinsichtlich der Abgabe als A-Eier

zur Folge mit der entsprechenden lebensmittelrechtlichen Konsequenz. Welche Eier in einer „zentralen“ Packstelle zur betroffenen Charge gehören, ist ebenfalls im Einzelfall anhand der Situation im Betrieb durch die zuständige Behörde zu beurteilen.

Als mögliche Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Anordnung von Reinigung und Desinfektion, Rücknahme der Eier der betroffenen Charge (soweit als Eier der Handelsklasse A in Verkehr gebracht), Rückruf bei Vorliegen der Voraussetzungen, Entnahme von weiteren Proben. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. eine lebensmittelrechtliche Sperre bzgl. Abgabe Eier der Handelsklasse A, kann erfolgen, falls aufgrund der Umstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass dem Betrieb eine Abgabe verkehrsfähiger Eier der Handelsklasse A nicht möglich ist.

37. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sitzungen des Hauptausschusses bzw. Fachausschusses Nukleare Ver- und Entsorgung des Länderausschusses für Atomkernenergie haben seit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Juni 2013 stattgefunden, in welchen Sitzungen war dabei die Rücknahme von ausländischem Atom Müll Gegenstand der Beratung und an welchen dieser Sitzungen haben Vertreter der Staatsregierung daran teilgenommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Juni 2013 haben zwei Sitzungen des Hauptausschusses und vier Sitzungen des Fachausschusses Nukleare Ver- und Entsorgung des Länderausschusses für Atomkernenergie stattgefunden. An allen Sitzungen haben Vertreter des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz teilgenommen. In keiner der Hauptausschusssitzungen in den Jahren 2013 und 2014 war die Rückführung von Castor-Behältern aus Wiederaufarbeitungsanlagen im Ausland in Standortzwischenlager explizit Gegenstand der Beratungen. Das Thema wurde jedoch im Fachausschuss Nukleare Ver- und Entsorgung insbesondere im Rahmen der Diskussionen zum Entsorgungsvorsorgenachweis aufgegriffen.

38. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen haben Betreiber von Wasserkraftwerken in der Oberpfalz seit Beginn des Jahres 2014 gegen behördliche Auflagen verstoßen, wie wurde vonseiten staatlicher Behörden mit diesen Zuwiderhandlungen verfahren und wie will die Staatsregierung in diesem Zusammenhang zukünftig gewährleisten, dass Belange des Naturschutzes sowie des Fischereiwesens gewahrt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2014 erfolgten in der Oberpfalz 147 Überprüfungen von Restwasserabgaben. In 124 Fällen (84 Prozent) erfolgte die Abgabe bescheidsgemäß (Kategorie 1). In vier Fällen wurde eine gegenüber dem im Bescheid festgelegten Restwasserabfluss leicht verminderte Abgabe des Restwassers (Kategorie 2), ebenfalls in vier Fällen (je 3 Prozent) eine stärkere Unterbindung bzw. ein Wiederho-

lungsfall festgestellt (Kategorie 3). 15 mal (10 Prozent) zeigten die Überprüfungen eine erhebliche Unterschreitung bzw. Unterbindung der Restwasserabgabe (Kategorie 4).

Die Wasserwirtschaftsämter wurden im März 2014 vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gebeten, Unterschreitungen der Restwasserabgabe der Kategorien 3 und 4 den Kreisverwaltungsbehörden mitzuteilen und, falls ein Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) zu besorgen ist, dies auch an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Außerdem wurden die Kreisverwaltungsbehörden durch das StMUV darauf hingewiesen, dass sie entsprechende gewässeraufsichtliche Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu ergreifen haben, die entsprechenden Zwangsmittel zur Durchsetzung der in den Zulassungsbescheiden festgelegten Mindestwasseranforderungen anzudrohen haben und dass Ordnungswidrigkeiten, die in diesem Zusammenhang vorliegen, zu ahnden sind.

Weitere Kontrollen wurden im Mai 2015 durch das StMUV infolge der Ergebnisse aus 2014 veranlasst. Die Wasserwirtschaftsämter wurden gebeten, der Restwasserabgabe weiterhin eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere Wasserkraftanlagen, bei denen in 2014 stärkere oder erhebliche Unterschreitungen ermittelt wurden, erneut zu überprüfen. Die Anzahl von künftigen weiteren Überprüfungen durch die Wasserwirtschaftsämter kann im Einzelnen noch nicht benannt werden.

39. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Castoren wurden bisher aus Bayern (aufgeschlüsselt nach Kernkraftwerksstandorten) zur Aufbereitung nach Frankreich und Großbritannien gebracht und welche bayerischen Kernkraftwerksstandorte sind im jetzigen Zustand für eine langfristige Zwischenlagerung geeignet, bzw. müssen wie optimiert werden, um als Zwischenlager zu dienen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus den Ländern Niedersachsen (24 Prozent), Bayern (22 Prozent) und Baden-Württemberg (20 Prozent) erfolgten die prozentual größten Mengenabgaben an bestrahlten Brennelementen an Wiederaufarbeitungsanlagen im Ausland. Zur Wiederaufarbeitung nach Frankreich und Großbritannien wurden nachfolgende Mengen abgebrannter Brennelemente von bayerischen Kernkraftwerken verbracht. Die Angabe erfolgt in Tonnen Schwermetall (tSM):

| | |
|---------------------------------|----------|
| Kernkraftwerk Gundremmingen A: | 92 tSM, |
| Kernkraftwerk Gundremmingen II: | 380 tSM, |
| Kernkraftwerk Isar 1: | 339 tSM, |
| Kernkraftwerk Isar 2: | 179 tSM, |
| Kernkraftwerk Grafenrheinfeld: | 391 tSM. |

Nach den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgestellten Kriterien käme für eine Zwischenlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle in Bayern nur das Standort-Zwischenlager des Kernkraftwerks Isar in Betracht. Für die Lagerung im Zwischenlager Isar ist jedoch eine Änderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz notwendig.

40. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es korrekt, dass die Information der Öffentlichkeit – unter anderem geregelt im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) – nach den (wiederholten) positiven Befunden von Salmonellen in Proben der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG nicht erfolgt ist, aus welchem Grund wurde seitens der Behörden die Öffentlichkeit hinsichtlich der Gefahren durch die in Verkehr gebrachten Lebensmittel nicht informiert und wie beurteilt die Staatsregierung dieses Versäumnis?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Warnung (insbesondere § 40 Abs. 1 Satz 1 LFGB, Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002) waren nach den Erkenntnissen der bayerischen Behörden zu keinem Zeitpunkt gegeben. Eine Warnung durch bayerische Behörden setzt eine andauernde Gesundheitsgefahr für bayerische Verbraucher voraus. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass das gesundheitsgefährdende Lebensmittel in Bayern in den Verkehr gelangt ist und sich noch beim Verbraucher befindet. Diese Voraussetzungen waren nach den Erkenntnissen der bayerischen Behörden nicht gegeben. Im Zuge des Salmonellenausbruchs im Sommer 2014 wurden aus den verschiedenen Standorten der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG insgesamt drei Chargen Eier zurückgerufen. Lediglich für Teile einer dieser Chargen gab es Abnehmer in Bayern. Diese Charge wurde über die zuständigen Behörden vor Ort zurückgerufen. Die Rücknahme verlief erfolgreich, die Eier konnten bis auf wenige Ausnahmen zurückgerufen und die Abnehmer informiert werden.

Die Warnung von Verbrauchern in anderen EU-Mitgliedstaaten liegt in der Zuständigkeit der dortigen Behörden. Über das europäische Schnellwarnsystem RASFF wurden die EU-Mitgliedstaaten informiert, in die solche Eier geliefert wurden, sodass in diesen Ländern die Verbraucher über die zuständigen Behörden ggf. gewarnt werden konnten.

41. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Salmonellen-Funde bei der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG im Jahr 2014 frage ich die Staatsregierung, in welchen exakten Zeiträumen vom 1. Januar 2014 bis heute an den Standorten der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG in Bayern aufgrund amtlicher Verfügung nur Eier der Güteklasse B ausgeliefert werden durften, in welchen Zeiträumen an diesen Standorten von 1. Januar 2014 bis heute die Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG freiwillig nur Eier der Güteklasse B ausgeliefert hat und wie diese freiwillige Beschränkung auf die Auslieferung von Eiern der Güteklasse B gegenüber den zuständigen amtlichen Stellen (zum Beispiel Staatsregierung, Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Bezirksregierung, Landratsämter) angezeigt wurde (inklusive Darstellung der Dokumentation gegenüber den Behörden)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund von Salmonellen-Nachweisen in Betrieben der Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG wurden nach Auskunft der zuständigen Vollzugsbehörden vom 1. Januar 2014 bis heute in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen entweder aufgrund amtlicher Anordnungen oder auf freiwilliger Basis nur Eier der HKL B ausgeliefert:

| Standort | Datum | Nachweis in/auf | amtlich/freiwillig |
|------------------------------------|------------------------------|--|--|
| Aholming/Tabertshausen | ---- | ---- | ---- |
| Aiterhofen/Niederharthausen | 1.09.2014 bis 10.12.2014 | Nachweis von Salmonella Enteritidis auf der Eischale | amtlich (Anordnung vom 02.09.2014) |
| Ettling/Wallersdorf | 13.08.2014 bis 25.08.2014 | Nachweise von S. Enteritidis und S. Kiambu auf der Eischale und einmalig im Eihalt | freiwillig |
| | 25.08.2014 bis 16.10.2014 | Nachweis von S. Havana auf der Eischale | amtlich (Anordnung vom 25.08.2014) |
| | 16.10.2014 bis 06/2015 | Nachweis von S. Enteritidis in Bestandsproben (Kot-/Staub) | amtlich (tierseuchen- rechtliche Anordnung vom 16.10.2014 gem. Geflügel- Salmonellen- VO) |

Bezüglich der freiwilligen Abgabe von Eiern der HKL B aus dem Standort Ettling/Wallersdorf im Zeitraum 13. August 2014 bis 25. August 2014 gilt Folgendes:

Die Beschränkung auf die Abgabe von Eiern der HKL B wurde im Rahmen der Besprechung der Regierung von Niederbayern, der Landratsämter Deggendorf, Dingolfing-Landau und Straubing-Bogen sowie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Vertretern Firma Bayern Ei GmbH & Co. KG am 12. August 2014 in Landshut vereinbart und im Besprechungsprotokoll schriftlich fixiert.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erhält seit Juli 2014 wöchentlich die Warenausgangsprotokolle des Betriebes in Ettling.

42. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, unterliegen Anfragen zu Vorkommnissen im Hygiene- und Tierschutzbereich in Schlachtbetrieben dem Recht auf Information der Öffentlichkeit im Sinne des Umweltinformationsgesetzes bzw. des Verbraucherinformationsgesetzes?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Informationen über Vorkommnisse betreffend Hygienemängel in Schlachtbetrieben unterliegen dem Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), soweit es sich um Hygienemängel handelt, die Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) betreffen und sofern es sich der Art nach um in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 7 VIG genannte Informationen handelt. Hierunter fallen beispielsweise von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB oder Überwachungsmaßnahmen sowie andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Dagegen werden Informationen über Vorkommnisse im Tierschutzbereich nicht vom Anwendungsbereich des VIG umfasst, da dieses nach seinem in § 1 Nr. 1 VIG beschriebenen Anwendungsbereich nur in Bezug auf Erzeugnisse im Sinne des LFGB Anwendung findet, nicht aber auf lebende Tiere.

Der Anwendungsbereich des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) ist weder in Bezug auf Informationen über Vorkommnisse im Hygiene- noch im Tierschutzbereich in Schlachtbetrieben anwendbar, da es sich in beiden Fällen nicht um Umweltinformationen im Sinn des Art. 2 Abs. 2 BayUIG handelt. Dies gilt auch in Bezug auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 BayUIG („Kontamination der Lebensmittelkette“), da Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette nur als Umweltinformationen gelten, soweit ein Bezug zu den in der Nr. 1 genannten Umweltbestandteilen oder zu den in den Nummern 2 und 3 BayUIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht. Dies ist in den genannten Fällen nicht der Fall.

43. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welchen Vereinbarungen hat Ministerpräsident Horst Seehofer mit Bundeskanzlerin Angela Merkel im Sommer 2013 bei der Änderung des Atomgesetzes in Sachen Rückführung von Atomüll zugestimmt und welche Standorte wurden dabei für Bayern gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 13. Juni 2013 auf folgende Eckpunkte verständigt:

1. Mit Inkrafttreten des Endlagersuchgesetzes werden keine Castor-Transporte mehr in das zentrale Zwischenlager Gorleben stattfinden.
2. Die noch ausstehenden 26 Behälter, die aus Großbritannien und Frankreich zurücktransportiert werden, sollen auf mehrere (drei) bestehende Standort-Zwischenlager verteilt werden.
3. Die hierfür notwendige rechtliche Grundlage wird durch eine Änderung von § 9a des Atomgesetzes geschaffen.
4. Mit den Kraftwerksbetreibern wird bis Anfang 2014 ein umfassendes Konzept zur Umsetzung und Durchführung vereinbart.

5. Die Entscheidung, in welche Zwischenlager die Behälter transportiert werden, soll aufgrund objektiv nachprüfbarer Kriterien erfolgen. Dabei sind unter anderem Aspekte der Sicherheit und der Kosten zu berücksichtigen.
6. Die Entscheidung für ein bestimmtes Standort-Zwischenlager kann nur mit Zustimmung des betroffenen Bundeslandes erfolgen.
7. Eine endgültige Festlegung erfolgt bei Verabschiedung des Konzeptes unter Einbeziehung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates.

Bayern hat von sich aus keinen Standort gemeldet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter **Johann Häusler** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Möglichkeit, den Status aktiver Betriebsinhaber und somit die landwirtschaftliche Privilegierung zu behalten, wenn die Voraussetzungen zum Mehrfachantrag 2015 Teil B, Nr. 1.2 nicht erfüllt werden können und ist es möglich, nur so viele Zahlungsansprüche zu aktivieren (die restliche Fläche aber trotzdem selbst zu bewirtschaften), so dass man unter der Direktzahlungssumme von 5.000 Euro bleibt und somit den Status „aktiver Betriebsinhaber“ behält?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 werden 2015 nur dann Zahlungsansprüche (ZA) zugewiesen und Direktzahlungen gewährt, wenn die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ erfüllt ist. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen (Betreiben von dauerhaften Sport- und Freizeitflächen, Wasserwerken, Flughäfen oder Bergbau sowie Erbringen von Immobiliendienstleistungen oder Eisenbahnverkehrsleistungen), erfüllen diese Bedingung grundsätzlich nicht, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Landwirte gelten.

Sollten eine oder mehrere der o.g. außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die Bedingung „aktiver Betriebsinhaber“ dennoch erfüllt, wenn nachweislich

- im Jahr 2014 ein Anspruch auf Direktzahlungen (vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen) von maximal 5.000 Euro gegeben war oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist oder
- die landwirtschaftliche Tätigkeit Hauptgeschäftszweck des Unternehmens ist oder
- die Direktzahlungen mindestens 5 Prozent der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte ausmachen.

Auf diese Punkte beziehen sich die Angaben in Teil B Nr. 1.2 des Mehrfachantrags 2015. Die Aufzählung ist abschließend. Darüber hinaus sieht das EU-Recht keine Möglichkeiten vor, den Status „aktiver Betriebsinhaber“ zu erlangen.

Aus der Formulierung der zweiten Teilfrage ist zu schließen, dass in 2015 der Status „aktiver Betriebsinhaber“ gegeben ist und entsprechend ZA zugeteilt werden. Grundsätzlich ist der Antragsteller in den Folgejahren dann frei, Direktzahlungen im Umfang von weniger als 5.000 Euro zu beantragen und die restliche bewirtschaftete Fläche mit „N“ (Nichtbeantragung) zu kennzeichnen. Sollte im darauffolgenden Jahr eine förderschädliche außerlandwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden und hätten für das Vorjahr die Direktzahlungen den Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten, wäre der Status „aktiver Betriebsinhaber“ weiterhin gegeben.

45. Abgeordneter **Ulrich Leiner**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Förderprogrammen mit welchen Haushaltstiteln wurden wie viele Vorhaben „Urlaub auf dem Bauernhof“ in den letzten zehn Jahren in Bayern gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In der folgenden Tabelle sind alle Förderfälle im Zusammenhang mit „Urlaub auf dem Bauernhof“ für die Fördermaßnahmen „EIF Teil B Diversifizierung“ und „Leader“ gelistet. Allerdings können in der Kürze der Zeit nur Daten ab Oktober 2007, die im Förderverwaltungssystem für investive EU-Fördermaßnahmen VAIF erfasst sind, geliefert werden. Förderfälle vor diesem Datum wurden in einer BALIS-Anwendung erfasst und sind nicht abrufbar.

Das Einzelbetriebliche Investitionsprogramm (EIF) besteht aus den Programmen Agrarinvestitionsprogramm und Diversifizierung; Urlaub auf dem Bauernhof wird nur im Rahmen der Diversifizierung gefördert.

| Jahr | Anzahl bewilligte Fälle | Fördermaßnahme | Haushaltstitel für den Doppelhaushalt |
|--------------|-------------------------|----------------|---------------------------------------|
| 2007 | 0 | | |
| 2008 | 15 | EIF | 0803/892 72-74 und 0804/892 70-71 |
| 2008 | 13 | EIF | 0803/892 72-74 und 0804/892 70-72 |
| 2009 | 21 | EIF | 0803/892 74 und 0804/892 70 |
| 2010 | 22 | EIF | 0803/892 74 und 0804/892 71 |
| 2011 | 22 | EIF | 0803/892 73-74 und 0804/892 70 |
| 2012 | 14 | EIF | 0803/892 73-74 und 0804/892 71 |
| 2013 | 23 | EIF | 0803/892 73-74 und 0804/892 70 |
| 2013 | 1 | Leader | 0803/893-72 und 0803/892-73 |
| 2014 | 10 | EIF | 0803/892 73-74 und 0804/892 71 |
| Summe | 141 | | |

In Leader werden viele touristische Maßnahmen in Zusammenhang mit Urlaub auf dem Bauernhof gefördert. Nachdem sich die Anfrage aber nur auf konkrete Vorhaben „Urlaub auf dem Bauernhof“ (UadB) bezieht, ist nur ein Fall aufzuführen („Qualitätsoffensive UadB“).

Seit 2009/2010 wurden aus drei verschiedenen Sachtiteln (0803-54780, -54775, -68375) zwei Vorhaben mit den Verwendungszwecken „Markenbildungsprozess“ und „Weiterentwicklung Markenbildungsprozess“ gefördert. Für die Jahre 2005 bis 2008 liegen Belege und Unterlagen gemäß der Aufbewahrungsbestimmungen der der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nicht mehr vor; es können diesbezüglich keine Aussagen mehr gemacht werden.

46. Abgeordneter **Bernhard Pohl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass die Aufnahme einer Kommune in das Dorferneuerungsprogramm des Freistaats Bayern eine Ausweisung neuer Baugebiete im gleichen Ort ausschließt und wie gedenkt die Staatsregierung unter diesen Voraussetzungen Eigentümer privater Grundstücke im Innenort zu motivieren, Bauland zu verkaufen bzw. zu bebauen, wenn kein unmittelbarer Bauzwang vorhanden ist und welchen Grund gibt es, der sowohl das Angehen der Ortsinnenentwicklung durch das Dorferneuerungsprogramm als auch die Ausweisung eines neuen Baugebietes bei prosperierenden Gemeinden ausschließen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es ist nicht richtig, dass die Aufnahme einer Kommune in die Dorferneuerung eine Ausweisung eines Baugebietes ausschließt (und umgekehrt).

Klar ist aber auch: Aufgrund des demographischen Wandels und des Strukturwandels in der Landwirtschaft gibt es inzwischen in vielen Dörfern und ländlichen Gemeinden leer stehende oder kaum noch genutzte Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dort muss der Grundsatz gelten: Innenentwicklung vor Außenentwicklung!. Die Revitalisierung leer stehender Gebäude und die bauliche Nutzung von innerörtlichen Brachflächen muss Priorität haben. Nur so kann verhindert werden, dass sich Gemeinden durch neue Baugebiete weitere hohe Kosten aufbürden, die Ortskerne durch zusätzliche Leerstände an Attraktivität verlieren und die Immobilienwerte durch ein Überangebot fallen.

Bei Gemeinden in Regionen mit Bevölkerungswachstum kann jedoch beides erforderlich sein – Innenentwicklung und die Ausweisung neuer Bauflächen. Die Ausweisung neuer Wohngebiete muss sich aber stets am echten Bedarf orientieren (nachdem die Potentiale innerorts soweit wie möglich genutzt werden).

In der Dorferneuerung werden zusammen mit den Gemeinden und ihren Bürgern die innerörtlichen Potenziale und deren Aktivierungsmöglichkeiten ermittelt – dazu hat die Ländliche Entwicklung mit Unterstützung externer Experten mit dem „Vitalitäts-Check 2.0“ ein datenbankgestütztes Analyseinstrument entwickelt. Auf der Grundlage dieser Analyse werden dann Innenentwicklungskonzepte und Handlungsstrategien erarbeitet.

47. Abgeordnete **Jutta Widmann** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Pachtzahlungen von bayerischen landwirtschaftlichen Staats- und Versuchsgütern (bitte genaue Auflistung nach einzelnen Staats- und Versuchsgütern), wie hoch sind die Pachtzahlungen im Vergleich zu dem jeweiligen ortsüblichen Pachtpreisniveau und ist die Staatsregierung auch der Ansicht, dass Staats- und Versuchsgüter das Pachtpreisniveau in einer Gemeinde nicht nach oben treiben dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die angefügte Tabelle enthält die Auflistung der einzelnen Standorte mit den jeweils gezahlten Pachtpreisen, aufgliedert nach Acker- und Grünland.

| Standort | Preisspanne in €/ha | |
|---|---------------------|-----------|
| | Acker | Grünland |
| Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum (LVFZ) Achselschwang | 200 – 300 | 150 – 200 |
| LVFZ Almesbach | 141 – 300 | 170 – 250 |
| LVFZ Kringell | 250 – 625 | 250 – 500 |
| LVFZ Kitzingen | | |
| LVFZ Schwaiganger | | 300 |
| LVFZ Schwarzenau | 200 – 1000 | |
| Versuchsstation (VS) Grub | | |
| VS Baumannshof | | |
| VS Osterseon | | |
| VS Karolinenfeld | | |
| VS Neuhof/Strassmoos | | |
| VS Freising/Betriebshof | 360 – 750 | |

Fehlanzeige

Zum Verhältnis der Pachtzahlungen der landwirtschaftlichen Staats- und Versuchsgüter zu dem ortsüblichen Pachtniveau können keine Aussagen gemacht werden, da Zahlen zum ortsüblichen Pachtpreisniveau nicht vorliegen.

Zuständig für die Abwicklung der Pachtverträge ist die Immobilien Freistaat Bayern.

Staats- und Versuchsgüter treiben das Pachtpreisniveau nicht nach oben. Das Pachtzinsniveau wird so kalkuliert, dass die Aufwendungen für die Flächenbewirtschaftung im Durchschnitt mehrere Jahre durch den zu erwartenden Ertrag abgedeckt werden. Diese Vorgehensweise hat des Öfteren dazu geführt, dass Staats- und Versuchsbetriebe bei der Verpachtung nicht zum Zuge gekommen sind. Im Übrigen ist der Verhandlungsspielraum der Staats- und Versuchsbetriebe ohnehin eng begrenzt, da die Haushaltsmittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

48. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es landeseigene Mittel zur Förderung und Finanzierung von Beratungsstellen für Opfer von Kindesmissbrauch und Kindesmisshandlung, existiert die Möglichkeit, Präventionsangebote hinsichtlich Kindesmissbrauch, also Workshops von Schulklassen, mittels staatlichen Mitteln zu finanzieren und sollte eine der beiden Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, warum ist dem so?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe engagieren sich mit ihren 96 Jugendämtern in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Eltern sind die Jugendämter wichtige Ansprechpartner, wenn es um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geht. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden von Jugendämtern im eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte erbracht und auch durch diese finanziert.

In Bayern fügen sich vielfältige Angebote und Maßnahmen, von präventiven Frühen Hilfen bis hin zum konsequenten Vollzug des staatlichen Wächteramtes, zu einem abgestimmten Gesamtkonzept zum Kinderschutz zusammen (vgl. www.kinderschutz.bayern.de). Nähere Ausführungen hierzu sind im Kinder- und Jugendprogramm der Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013, insbesondere Kapitel III 6, zu finden.

Im Bereich des präventiven Kinderschutzes sind die seit 2009 durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) fachlich und finanziell geförderten (über 4 Mio. Euro p.a.) Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit, www.koki.bayern.de) der Jugendämter zu nennen, die in Bayern flächendeckend vorhanden sind. Ziel ist es, Überforderungssituationen von Eltern und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung sowie für das Kindeswohl im berufsgruppenübergreifenden Zusammenwirken frühzeitig zu erkennen, damit ihnen durch zuverlässige und institutionsübergreifende Unterstützungs- und Hilfeangebote rechtzeitig begegnet werden kann.

Familien in Bayern steht darüber hinaus ein flächendeckendes Netz von rd. 180 Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung (www.stmas.bayern.de/jugend/erzberat/), die durch das StMAS mit einem Förderprogramm nachhaltig unterstützt werden (über 7,4 Mio. Euro p.a.).

Multidisziplinäre Fachteams beraten Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei individuellen bzw. familienbezogenen Problemen, wie z.B. Kindesmisshandlung. Dieses Angebot wird durch die bundesweit zur Verfügung stehende virtuelle Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (www.bke.de) ergänzt (Förderung durch Bayern 36.000 Euro p.a.).

Mit Unterstützung des StMAS wurde im April 2011 beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Kinderschutzambulanz (www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/kinderschutzambulanz) eine bayernweite Anlaufstelle eingerichtet, um insb. Fachkräften der Jugendämter, Ärztinnen und Ärzten und Eltern eine fundierte Beratung bei vermuteter Kindesmisshandlung und bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu ermöglichen. Darüber hinaus führt die Kinderschutzambulanz auf der Grundlage des Leitfadens des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durch und trägt somit dazu bei, dass landesweit einheitliche Qualitätsstan-

dards gewährleistet sind. In der zweiten Projektphase (2014 bis 2017) wird die Kinderschutzambulanz mit rd. 1,7 Mio. Euro gefördert.

Um Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen zu schützen, hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs „Trau dich!“ gestartet. Die Initiative soll mit fachlicher und finanzieller Unterstützung des StMAS sowie des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ab Anfang 2016 in Bayern umgesetzt werden. Durch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule sollen Schülerinnen und Schüler bayerischer Grundschulen für die Thematik „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert und motiviert werden, sich im Falle eines Missbrauchs frühzeitig an eine Person ihres Vertrauens zu wenden.

Darüber hinaus stehen für die Förderung von Einzelprojekten keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

49. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind derzeit in Bayern in einem Kindergarten bzw. einer Kindertageseinrichtung, erhalten die Einrichtungen einen höheren Gewichtungsfaktor als den im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegten Faktor von 1,3 bei Kindern mit Migrationshintergrund und welche zusätzlichen Unterstützungen erhalten diese Einrichtungen (bitte die Art der Unterstützung und die jeweilige Einrichtung nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen, nachdem es sich bei der Kindertagesbetreuung um eine gemeindliche Aufgabe handelt, keine Erkenntnisse vor, wie viele Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern derzeit in Bayern in Kindertageseinrichtungen sind.

Dennoch unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden bei ihrer Aufgabenerfüllung durch eine finanzielle Beteiligung an den Investitions- und Betriebskosten nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Im BayKiBiG ist kein zusätzlicher Gewichtungsfaktor speziell für Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern vorgesehen. Jedoch erhalten die Gemeinden für Asylbewerberkinder grundsätzlich den Gewichtungsfaktor von 1,3 (gilt für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind).

Darüber hinaus stellt der Freistaat Bayern zusätzliche Unterstützungsleistungen, etwa in Form von speziellen Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Handreichungen und Informationsblättern, zur Verfügung. Die Benennung von konkreten Einrichtungen ist aufgrund der Art der Unterstützungsleistungen nicht möglich.

50. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass Auszubildende nicht zur Zwischenprüfung zugelassen werden, wenn die Höhe ihrer Ausbildungsvergütung nicht den Vorgaben entspricht, wie viele Lehrlinge betraf dies in den letzten fünf Jahren, und welche Möglichkeiten bestehen zur Information der betroffenen Personen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nach § 48 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 39 der Handwerksordnung (HwO) ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist nicht gesetzliche Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung, somit trifft die Annahme nicht zu.

Hinweis: Jeder Ausbildungsvertrag ist von der Kammer vor dem Eintrag in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe bzw. Lehrlingsrolle dahingehend zu prüfen, ob der Vertrag dem BBiG oder der HwO entspricht. Damit wird auch vor Beginn der Ausbildung geprüft, ob eine „angemessene Ausbildungsvergütung“ gezahlt wird. Eine Statistik darüber, wie viele Ausbildungsverträge wegen nicht angemessener Ausbildungsvergütung nicht eingetragen werden, wird nicht geführt. Nach mündlicher Auskunft der Industrie- und Handelskammer München für Oberbayern „geht die Zahl gegen Null“.

51. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Jahr 2015 8,5 Mio. Euro zur Finanzierung zusätzlicher Verwaltungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereitgestellt hat, frage ich die Staatsregierung, welche Kommunen haben die Mittel bislang in welcher Höhe in Anspruch genommen und wie viel ist von den 8,5 Mio. Euro demnach zum derzeitigen Stand noch übrig?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Regionalsprechern der Jugendämter, Vertretern der besonders belasteten Kommunen an den Hauptzugangsrouten und Vertretern des Landkreis- und Städtetags (KSV) wurde am 20. März 2015, wie auch in den beiden Vorjahren, ein Modus zur Verteilung der genannten 8,5 Mio. Euro einvernehmlich abgesprochen.

Das Ergebnis des ergänzenden internen Abstimmungsprozesses innerhalb der KSV steht noch aus.

Insoweit wurden bisher keine Mittel ausgezahlt oder abgerufen.

52. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, hat die Deutsche Post AG von der zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) eine Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Sonntagsarbeit erhalten, wenn ja, unter welchen Bedingungen und für welchen Zeitraum?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Nein, eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht erteilt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter
Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER) Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit dem Absturz einer German Wings-Maschine in der letzten Zeit immer wieder die Forderung erhoben wird, die ärztliche Schweigepflicht einzuschränken oder bei bestimmten Gegebenheiten sogar aufzuheben, frage ich die Staatsregierung, wie ist ihre Haltung zu diesem Thema, unterstützt sie aktiv die Bestrebungen die ärztliche Schweigepflicht aufzuweichen bzw. sogar aufzuheben und hat die Staatsregierung Sympathie dafür, diesen Forderungen zu entsprechen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Forderungen nach Lockerung oder gar Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht, wie sie nach dem Absturz der German Wings-Maschine zum Teil erhoben wurden, sind äußerst kritisch zu sehen. Die ärztliche Schweigepflicht ist ein hohes Gut und eine wesentliche Grundlage des Arzt-Patienten-Verhältnisses. Dieses für eine erfolgreiche ärztliche Behandlung unabdingbare Vertrauensverhältnis basiert auch darauf, dass sich der Patient sicher sein kann, dass der Arzt ihm im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit anvertraute Sachverhalte grundsätzlich nicht offenbaren darf. Das Arzt-Patienten-Verhältnis würde durch eine Lockerung der Schweigepflicht stark belastet werden.

Eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist in bestimmten Fällen bereits nach geltender Rechtslage als Ergebnis einer Abwägung der widerstreitenden Interessen und der betroffenen Rechtsgüter möglich (rechtfertigender Notstand, § 34 des Strafgesetzbuches – StGB). Eine Notwendigkeit für eine gesetzliche Lockerung der Schweigepflicht besteht daher nicht. Zudem ist für die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht stets eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, die nur der Arzt anhand eines konkreten Sachverhalts vornehmen kann. Der Bundesgesetzgeber könnte daher eine punktuelle oder generelle Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) nicht sinnvoll abstrakt regeln.

Eine Aufhebung oder Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht im Strafgesetzbuch kommt aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nicht in Betracht.

54. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem bisher nur drei ambulante Kinder- und Jugendhospize in Bayern – Erlangen, Amberg und München – entstanden sind, obwohl das Gesetz fünf vorsieht, frage ich die Staatsregierung, warum die Zahl von fünf bisher nicht ausgeschöpft wird, ob die Staatsregierung meint, dass der nordbayerische Raum, insbesondere Unterfranken, gut abgedeckt ist und welche Voraussetzungen ein Träger eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizes erfüllen muss, um anerkannt und gefördert zu werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern wurden in den vergangenen Jahren umfangreiche Strukturen in der Kinderhospiz- und -palliativversorgung aufgebaut. Grundlage war das im Expertenkreis Palliativmedizin und Hospizarbeit unter Moderation des Gesundheitsministeriums erarbeitete Konzept zur Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen (veröffentlicht am 7. September 2009). Dieses Konzept geht von einer grundsätzlich ausreichenden Anzahl an 6 ambulant tätigen Kinderpalliativteams (Teams zur spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativversorgung – SAPPV) aus. Diese Anhaltzahl wird bei der Umsetzung der SAPPV durch die zuständige Selbstverwaltung (Leistungserbringer und ARGE der Krankenkassen) zugrunde gelegt. Sie stellt jedoch keine gesetzliche Vorgabe dar. Für den Abschluss eines Versorgungsvertrags muss der jeweilige SAPPV-Träger die rechtlichen Voraussetzungen nach § 37b des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) i.V.m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung in der Fassung vom 25. Juni 2010 i.V.m. den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 132d Abs. 2 SGB V für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung in der Fassung vom 5. November 2002 erfüllen. Inzwischen existieren in Bayern vier SAPPV-Teams (in München, Erlangen-Nürnberg, Amberg und Augsburg). Initiativen für die Errichtung von SAPPV-Teams für die Regierungsbezirke Unterfranken und Niederbayern sind dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bekannt.

Neben den SAPPV-Teams sieht das erwähnte Konzept die Errichtung einer Kinderpalliativstation mit acht Betten vor, welche am Klinikum Großhadern voraussichtlich noch 2015 eröffnet wird.

Daneben existieren in Bayern derzeit 15 ambulante Kinderhospizdienste. Ein weiterer ist im Aufbau. Bei zahlreichen Hospizdiensten sind darüber hinaus speziell geschulte Kinderhospizhelfer (auch „Familienbegleiter“) vorhanden. Des Weiteren gibt es in Bayern ein stationäres Kinderhospiz in Bad Grönenbach (acht Plätze), welches grundsätzlich den Bedarf für ganz Bayern abdeckt.

Das StMGP fördert den Aufbau von Kinderpalliativteams mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 15.000 Euro pro Team (Voraussetzung hierfür ist die Inaussichtstellung eines Versorgungsvertrags durch die Krankenkassen). Im Zuge der Errichtung der Kinderpalliativstation auf dem Gelände des Klinikums Großhadern beteiligt sich das StMGP an der Ausstattung dieser Kinderpalliativstation mit ca. 100.000 Euro. Zur Förderung der Hospizarbeit stehen dem StMGP im Haushaltsjahr 2015 rund 385.000 Euro zur Verfügung. Hiermit wird unter anderem über die Bayerische Stiftung Hospiz die Ausbildung ehrenamtlicher Kinderhospizhelfer bezuschusst. Den Aufbau des stationären Kinderhospizes in Bad Grönenbach förderte das StMGP mit 670.000 Euro. Der weitere bedarfsgerechte Aufbau stationärer Hospize wird vom StMGP mit 10.000 Euro pro Hospizplatz gefördert.